

ARPO

VFD-Ausbildungsrichtlinie und Prüfungsordnung

Reiten



Fahren



Säumen

Vereinigung der
Freizeitreiter und -fahrer
in Deutschland e.V.



Gültig ab 01.01.2026

Impressum:

Vereinigung der
Freizeitreiter und –fahrer
in Deutschland e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Grenzstraße 23
27239 Twistringen

Telefon 04243 942404
Fax 04243 942405
E-Mail bundesgeschaefsstelle@VFDnet.de
Internet www.VFDnet.de

Gültig ab 1.1.2026 mit Präsidiumsbeschluss ??? vom ????????

Diese Version löst damit die ARPO 2025 ab.

Bestandteil der ARPO sind die aktuellen Durchführungsbestimmungen.

Ergänzende Hinweise und Bestimmungen für Prüfer¹ und Veranstalter sind dem Prüferhandbuch (Handreichung für Prüfer) und dem Organisationshandbuch (für Sportwarte, Organisatoren von Ausbildungen und Prüfungen) zu entnehmen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen	6
1.1	Einleitung / Präambel	6
1.2	Verpflichtung	7
1.3	VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd	8
1.4	Teilnehmer	9
1.5	Zielgruppe	9
1.6	Ausbildung / Weiterbildung	9
1.7	Arbeitskreis Ausbildung (AK Ausbildung)	10
1.8	Ausbildungsgremium	10
1.9	Ausbildungssysteme	11
1.10	Menschen mit Behinderung	11
1.11	VFD-Übungsleiter	11
1.12	Ausbildungskurse nach ARPO	12
1.13	Veranstalter von Ausbildungskursen	13
1.14	Ausrüstung / Zusatzausrüstung	13
1.15	VFD-Prüfer	14
1.16	Veranstalter von Prüfungen	15
1.17	Prüfungen / Prüfungsgebühren / Prüfungsergebnisse	15
1.18	Prüfungstermin / Prüfungsort	15
1.19	Vorleistungen	16
1.20	Erste-Hilfe-Kurse	16
1.21	Altersangaben	16
1.22	Tauglichkeit des Pferdes	17
1.23	Versicherungen	17
1.24	Stellung des Prüfers	17
1.25	Gruppenstärke	17
1.26	Gangpferde	17
1.27	Wartezeiten / Fristen	17
1.28	Konfliktfälle	18
1.29	Aberkennung von Qualifikationen	18
2	Grundsätze der theoretischen und praktischen Prüfungen	19
2.1	Theoretische Prüfung	19
2.2	Praktische Prüfung	19
2.3	Prüfungsbewertung	21
3	Ausbildungsrichtlinie	23
4	Prüfungen Eingangs-, Grund- und Aufbaustufe sowie Zusatzqualifikationen	27
4.1	Eingangsstufe	27

4.1.1	VFD-Junior Pferdekunde.....	27
4.1.2	VFD-Junior Bodenarbeit	28
4.1.3	VFD-Junior Reiten I	30
4.1.4	VFD-Junior Reiten II	31
4.1.5	VFD-Junior Reiten III	33
4.1.6	VFD-Junior Voltigieren I	35
4.1.7	VFD-Junior Voltigieren II	36
4.1.8	VFD-Junior Fahrausbildung	37
4.1.9	VFD-Junior Säumen I	39
4.1.10	VFD-Junior Säumen II	41
4.2	Grundstufe.....	43
4.2.1	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I	43
4.2.2	VFD-Bodenarbeit	45
4.2.3	VFD-Longieren I – einfache Longe	47
4.2.4	VFD-Longieren II - Doppellonge	49
4.2.5	VFD-Reitprüfung I	51
4.2.6	VFD-Reitprüfung II	52
4.2.7	VFD-Reitprüfung III	54
4.2.8	VFD-Geländereiter.....	56
4.2.9	VFD-Wanderreiter.....	58
4.2.10	VFD-Beifahrerunterweisung	60
4.2.11	VFD-Fahrerpass I	62
4.2.12	VFD-Fahrerpass II	64
4.2.13	VFD-Wanderfahrer	66
4.2.14	VFD-Säumen (Wandern mit Tragtieren)	68
4.3	Aufbaustufen	70
4.3.1	VFD-Pferdekunde II	70
4.3.2	VFD-Geländerittführer.....	72
4.3.3	VFD-Wanderrittführer.....	74
4.3.4	VFD-Fahrerpass III – Fahrtenführer.....	76
4.3.5	VFD-Säumwanderführer (Führen von Wandergruppen mit Tragtieren)	78
4.4	Zusatzqualifikationen	80
4.4.1	VFD-Gemütstest	80
4.4.2	VFD-Reitbegleithund	82
4.4.3	VFD-Reiten im Damensattel	84
4.4.4	VFD-Mehrspännig Fahren	85
4.4.5	VFD-Land- und Forstwirtschaftliche Anspannung	87
4.4.6	Gewerblicher Gespannführerschein VFD-	89

4.4.7	VFD-Erweiterung Fahren mit Klein-Equiden	91
4.4.8	VFD-Voltigieren Ausbilden	93
5	Prüfungen Lehrstufe	94
5.1	VFD-Übungsleiter-Assistent	95
5.2	VFD-Übungsleiter Reiten B	97
5.3	VFD-Übungsleiter Reiten R - Zweig G / W	101
5.4	VFD-Übungsleiter Fahren	103
5.5	VFD-Übungsleiter Säumen	107
6	Prüfungen besondere Qualifikationen	111
6.1	VFD-Prüfer	111
6.2	VFD-Ausbilder Lehrstufe R (Reitlehrer)	113
6.3	VFD-Ausbilder Lehrstufe R (Reitlehrer) A	114
6.4	VFD-Ausbilder Lehrstufe R (Reitlehrer) P	115
6.5	VFD-Ausbilder Lehrstufe F (Fahrlehrer)	116
6.6	VFD-Ausbilder Lehrstufe F (Fahrlehrer) A	117
6.7	VFD-Ausbilder Lehrstufe F (Fahrlehrer) P	118
6.8	VFD-Ausbilder Lehrstufe S (Saumlehrer)	119
6.9	VFD-Ausbilder Lehrstufe S (Saumlehrer) A	120
6.10	VFD-Ausbilder Lehrstufe S (Saumlehrer) P	121
6.11	VFD-Leistungsabzeichen für Wanderreiter / -fahrer und Säumer	122
6.12	VFD-Wanderrittmeister	123
6.13	VFD-Wanderfahrmeister	124
6.14	VFD-Saummeister	125
7	Anerkennungen	126
7.1	Anerkennung von VFD-Ausbildungsbetrieben und VFD-Ausbildungszentren	127
7.1.1	VFD-Ausbildungsbetrieb	128
7.1.2	VFD-Ausbildungszentrum	128
7.2	VFD-Kids Betriebe	129
7.3	Anerkennung der Prüfungen nach früheren VFD-Prüfungsordnungen	131
7.4	Anerkennung von Lizenzen artgleicher Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände	131
8	Gebührentabelle	132

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Einleitung / Präambel

Die ARPO regelt die Inhalte von Ausbildungen und Prüfungen zum Reiten, Fahren und Säumen in der VFD durch Festlegung von Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen für die Bereiche:

Eingangsstufen	VFD-Junior Bodenarbeit VFD-Junior Reiten I + II + III VFD-Junior Voltigieren I + II VFD-Junior Fahren
Grundstufen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Bodenarbeit VFD-Longieren I + II VFD-Reitprüfung I + II + III VFD-Geländereiter VFD-Wanderreiter VFD-Beifahrerunterweisung VFD-Geländefahrausbildung (Fahrerpass I) VFD-Kombinationsfahren (Fahrerpass II) VFD-Wanderfahren VFD-Wandern mit Tragtieren (Säumen I)
Aufbaustufen	VFD-Pferdekunde II VFD-Geländerittführer VFD-Wanderrittführer VFD-Fahrtenführerausbildung (Fahrerpass III) VFD-Saumführer (Säumen II)
Zusatzqualifikationen	VFD-Gemütstest VFD-Reitbegleithund VFD-Damensattelreiten VFD-Mehrspännig fahren VFD-Land- und forstwirtschaftl. Anspannungen VFD-Gewerblicher Gespannführerschein VFD-Erweiterung Fahren mit Klein-Equiden VFD-Voltigieren
Lehrstufen	VFD-Übungsleiter Assistent VFD-Übungsleiterausbildung
Besondere Qualifikationen	VFD-Prüfer VFD-Ausbilder Lehrstufe Reitlehrer VFD-Ausbilder Lehrstufe Fahrlehrer VFD-Ausbilder Lehrstufe Saumlehrer
Ehrungen	VFD-Wanderrittmeister VFD-Wanderfahrmeister VFD-Saummeister
Anerkennungen	VFD-Ausbildungsstätten Frühere Prüfungsordnungen Lizenzen artgleicher Ausbildungen anderer Verbände

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Regelwerk gelten jeweils für Personen jeden Geschlechts.

Alle Aussagen der ARPO zum Pferd beziehen sich sinngemäß auf alle Equiden.

Auf die jeweiligen arttypischen Eigenheiten, Belange und Anforderungen ist in der Ausbildung einzugehen. Sie sind in der Prüfung zu berücksichtigen.

Im Bereich Säumen werden die Equiden als Tragtiere bezeichnet.

Alle Prüfungen (ausgenommen GGFS) können mit Pferd / Esel / Muli absolviert werden!

1.2 Verpflichtung

Die Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnung (ARPO) der VFD sind in erster Linie für Freizeitreiter, -fahrer und Säumer bestimmt. Dies sind im Sinne der VFD Menschen, die zu ihrem Freizeitvergnügen ohne sportliche und Wettbewerbsambitionen mit ihren Tieren die Natur genießen.

Die Bestimmungen der ARPO dienen nicht der Bequemlichkeit des Menschen, sondern der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Tiere. Die Sicherheit aller Beteiligten und das Pferdewohl entsprechend den VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd stehen im Vordergrund. Regelmäßiger freier Auslauf und tierschutzgerechter Umgang bei Haltung und Nutzung sind für alle Pferde sicherzustellen. Als Mindestanforderung für Haltung und Nutzung sind die Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport und zur Beurteilung von Pferdehaltungen² sowie die „Empfehlungen zur Haltung von Eseln“ vom Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuhalten.

Die Bereiche Natur und Umwelt sind in der Ausbildung ein wichtiger Bestandteil. Sie sind die Grundlage für unsere Tiere und sollten deshalb nachhaltig geschützt werden.

Bindend sind alle gesetzliche Anforderungen in Bezug auf Natur, Umwelt und Straßenverkehr.

² Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport und Leitlinien für die Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten Hrsg. durch das BMEL (www.bmel.de)

1.3 VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd

Wir akzeptieren unsere Tiere als Partner. Daraus folgen der faire Umgang, die artgerechte Haltung und die grundsätzliche Wertschätzung.

Gegenseitiger Respekt und gegenseitiges Vertrauen sind die Basis für den Umgang mit unseren Pferden. Auf dieser Grundlage entsteht in der Partnerschaft Freude und Sicherheit.

Pferde brauchen den Schutz und die Betreuung des Menschen, um in unserer Umwelt zurechtzukommen. Dabei ist auf ihre natürlichen Bedürfnisse einzugehen. In Umgang und Arbeit mit dem Pferd ist nicht nur jeglicher Schaden abzuwenden, sondern auch die Gesunderhaltung zu fördern.

Als soziale Lebewesen sind Pferde zur Zusammenarbeit auch mit dem Menschen fähig. Die Kommunikation muss von Achtung geprägt sein. Der Achtung des Pferdes muss sich der Mensch würdig erweisen, er bekommt sie nicht geschenkt.

Lebenslange Fortbildung mit dem Ziel der Harmonie von Mensch und Pferd soll die Mitglieder der VFD prägen. Dieses ständige Bemühen um mehr Wissen und Können wird durch die VFD unterstützt.

Die Grundlage für Harmonie ist gegeben, wenn der Mensch sich seinem Pferd verständlich machen kann, sein Pferd versteht, dem Pferd Sicherheit gibt, Überforderungen vermeidet.

Der Mensch hat die Verantwortung für sein Pferd, solange es lebt, und für dessen Lebensende.

1.4 Teilnehmer

Die Teilnahme an den Ausbildungen und Weiterbildungen und den Prüfungen nach ARPO ist im Rahmen der jeweils beschriebenen Voraussetzungen für alle Interessenten möglich. Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Ausbildungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden. Die verschiedenen Urkunden sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Gelände- und Wanderreitern, -fahrern und Säumern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der freien Landschaft wie Waldbesitzern, Jägern, Forstbehörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Teilnehmers dienen. Der Inhaber einer solchen VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Umwelt und seinen Mitmenschen bewusst sein und sie aktiv umsetzen. Bei schwerwiegenden Verstößen wird die Prüfung aberkannt und die Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen des Ausstellers zurückzugeben.

1.5 Zielgruppe

Die Ausbildungsrichtlinien und die Prüfungsordnung der VFD sind in erster Linie für Gelände- und Wanderreiter, -fahrer und Säumer bestimmt, die Begeisterung und die Motivation für diese Bereiche des Pferdesportes soll aber für alle Altersstufen und Interessensbereiche gefördert und erhalten werden.

Die Juniorprüfungen wenden sich speziell an Kinder und Jugendliche und sind als Motivationsabzeichen gedacht. Die Ausbildungskurse stehen auch ohne Prüfung als Fort- und Weiterbildung für alle interessierten Menschen zur Verfügung.

1.6 Ausbildung / Weiterbildung

Die VFD unterscheidet zwischen Ausbildung und Weiterbildung. Ausbildung erfolgt nur in den Bereichen, in denen festgelegte Lerninhalte einer Zertifizierung zur Motivation oder zur Erlangung rechtlicher oder wirtschaftlicher Vorteile dienen. Ausbildung erfolgt nach gleichgeschalteten Ausbildungskursen und endet mit einer Prüfung. Ausbildungen werden nur durch VFD-Ausbilder durchgeführt.

Weiterbildung kann, nach Genehmigung durch den zuständigen Landessportwart, durch die nachrangigen Organisationen der VFD oder Mitglieder oder Dritte, angeboten werden. Eine Zertifizierung oder inhaltliche Prüfung erfolgt nicht.

Bestimmte Prüfungen decken die Inhalte gesetzlicher Vorgaben ab.

1.7 Arbeitskreis Ausbildung (AK Ausbildung)

Der Arbeitskreis Ausbildung regelt die Belange der Ausbildungen, der Ausbildungsinhalte sowie der Prüfungsordnung und legt die Ergebnisse dem Bundespräsidium zur Entscheidung vor. Der Arbeitskreis besteht aus dem Bundessportwart sowie Mitgliedern der Landesverbände. Der Bundessportwart hat eine Stimme. Jeder Landesverband ist mit zwei Stimmen vertreten, i.d.R. der Landessportwart und ein Ausbilder. Sollte nur eine stimmberechtigte Person anwesend sein, zählt deren Stimme doppelt. Weitere aktive und erfahrene Ausbilder können mittels Antrags des Landesverbandes an das Präsidium berufen werden. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Sie sind für die Transparenz, Umsetzung und Kommunikation der AK Ergebnisse in den jeweiligen Landesverband zuständig.

Für die fachlichen Belange der ARPO werden die themenspezifischen Arbeitskreise hinzugezogen.

Sie wird durch die Durchführungsbestimmungen ergänzt, die nach Vorlage durch den AK Ausbildung und Bundessportwart vom Präsidium beschlossen wird.

1.8 Ausbildungsgremium

Zusammensetzung:

- Mind. 3, max. 4 aktive Ausbilder, welche mindestens eine Lehrstufe (d.h. mind. Reitlehrer, Fahrlehrer, Saumlehrer) besitzen, die Vertreter müssen aus mind. 2 Sparten kommen

Wahlmodus:

- Alle 2 Jahre durch den AK Ausbildung auf der Ausbildertagung, das Wahljahr sollte nicht identisch sein mit Bundessportwart/ Präsidium wegen Übergabe & Zuarbeit.

Ziel/ Ablauf:

- Das Gremium arbeitet dem/der Bundessportwart/-in zu. Es handelt sich um eine Arbeitsgruppe der Ausbildung.
- Das Gremium soll in erster Linie in Sonderfällen, Ausnahmegenehmigungen oder Streitfällen gemäß der ARPO, Lösungsvorschläge erarbeiten. Es kann von dem/der Bundessportwart/-in, den Landessportwarten oder in Ausnahmefällen auch von Ausbildern befragt & beauftragt werden.
- Sollte sich das Gremium gemeinsam mit dem/der Bundessportwart/-in nicht auf eine gemein-same Lösung einigen können, wird der Fall in einer gemeinsamen Sitzung von Gremium und Präsidium besprochen. Das Präsidium hat die endgültige Entscheidungsgewalt. Das Gremium hat in dieser Sitzung kein Stimmrecht. Das Beschwerderecht des Mitglieds gegen die Entscheidung des/der Bundesportwart/-in bleibt hiervon unbeeindruckt.
- Anfragen an das Gremium werden grundsätzlich schriftlich über die Mail-Adresse gremium@VFDnet.de gestellt. Empfänger dieser Mail-Adresse sind die gewählten Mitglieder des Gremiums, der/die Bundessportwart/-in und die zuständigen Mitarbeiter der BGST.
- Beschlüsse des Gremiums werden protokolliert und archiviert.

1.9 Ausbildungssysteme

Die VFD ist für alle Ausbildungssysteme, die den VFD-Leitsätzen zum Umgang mit dem Pferd nicht widersprechen, offen. Die Ausführung aller Anforderungen der jeweiligen Ausbildung oder Prüfung muss gewährleistet sein. Die Positionspapiere der VFD sind entsprechend in die Ausbildung zu integrieren. Eine durch mechanische Einwirkung erwirkte Kopf-Hals-Position des Pferdes hinter der Senkrechten wird abgelehnt. Eine fundierte Basisausbildung darf nicht durch Hilfszügel ersetzt werden. Dies gilt im Besonderen für feststehende Hilfszügel.

1.10 Menschen mit Behinderung

Auf die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen ist einzugehen. Die Behinderung darf die gebotene Sicherheit und die Möglichkeit zur korrekten Einwirkung auf das Pferd nicht maßgeblich beeinträchtigen. Das Vorliegen einer Behinderung oder einer gesundheitlichen Einschränkung ist dem Kursleiter und dem Prüfer vor Beginn des Unterrichts beziehungsweise der Prüfung eigenständig durch den Teilnehmer mitzuteilen.

Im Einzelfalle kann auf Ermessen des Ausbilders und/oder Prüfers eine ärztliche Beurteilung gefordert werden.

1.11 VFD-Übungsleiter

VFD-Ausbilder sind nach dieser ARPO VFD-Übungsleiter, VFD-Reit- Fahr- Saumlehrer Ausbildung (A), VFD-Übungsleiter der vorherigen Prüfungsordnungen, anerkannte VFD-Übungsleiter und Prüfer mit Ausbilderqualifikation.

1.12 Ausbildungskurse nach ARPO

Die vorgeschriebenen VFD-Vorbereitungskurse sind, mit Ausnahme der Pferde- / Muli- / Eselkunde I sowie der Reitprüfungen I+II+III, als Voraussetzung für die Prüfungszulassung verpflichtend.

Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Die angegebenen Mindestzeitansätze in den Ausbildungskursen setzen ausreichendes Wissen und Erfahrung der Teilnehmer voraus. Sind diese nicht vorhanden, so kann die Kursdauer so erhöht werden, dass die fehlenden Kenntnisse oder Fertigkeiten erlernt werden können. Ist dies nicht möglich, ist der betreffende Kursteilnehmer auf Weiterbildungsmöglichkeiten außerhalb des Kurses hinzuweisen und ihm von einer Prüfungsteilnahme abzuraten. Eine Verkürzung der Unterrichtseinheiten ist nicht zulässig, allerdings eine Integration der Kursthemen in fortlaufenden Unterricht.

Die Teilnahme am Vorbereitungskurs ist jedem Teilnehmer durch eine schriftliche Bestätigung vom Kursleiter zu dokumentieren. In der Bestätigung sind Art des Kurses und die Kursdauer aufzuführen. Für alle Kurse gilt, dass alle Punkte zuerst theoretisch behandelt und anschließend praktisch geschult und geübt werden.

Eine Dokumentation von der Teilnahme an den einzelnen Unterrichtseinheiten / Themen muss für jeden Teilnehmer geführt werden (z.B. für gerichtliche Auseinandersetzungen bei Regress gegen den Ausbilder).

Der Ausbilder hat spätestens vor Beginn der Prüfung dem Prüfer seine persönliche Evaluierung des Teilnehmers mitzuteilen.

In den Fahrausbildungen ist dem vorbereitenden Unterricht am Fahrlehrgerät in allen Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen. Die verantwortlichen Fahrausbilder müssen sicherstellen, dass während der gesamten Ausbildungsdauer von Fahrkursen auf dem Wagen ein für andere Verkehrsteilnehmer gut sichtbares Schild „Fahrschule“ o.ä. angebracht ist, dass wegen der besseren Erkennbarkeit durch andere Verkehrsteilnehmer dem Erscheinungsbild der öffentlichen Kraftfahrschulen entsprechen sollte. Wird im Konvoi gefahren, sind der erste und der letzte Wagen deutlich als solche zu kennzeichnen.

Je nach Vorkenntnissen und Fertigkeiten können entsprechende Prüfungsgrade gewählt und Prüfungen abgelegt werden.

Die verschiedenen Urkunden und Pässe sollen im Inland wie im Ausland eine Basis zu besserem Verständnis zwischen Freizeitreitern, -fahrern und Säumern, Erholungssuchenden und anderen Nutzern der Natur, wie Waldbesitzern, Jägern, Behörden und Landwirten sein, aber auch der Motivation des Teilnehmers dienen.

Der Inhaber einer VFD-Urkunde muss sich stets seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem Pferd, der Natur und seinen Mitmenschen bewusst sein und diese aktiv umsetzen. Grundlage für den Einsatz von Tieren bildet das TierSchG. Das

Verhalten im öffentlichen Verkehrsraum wird bestimmt durch die StVO, StVZO und das StVG.

Bei schwerwiegenden Verstößen ist auf Verlangen des VFD-Bundessportwartes die Urkunde unmittelbar zurückzugeben.

1.13 Veranstalter von Ausbildungskursen

Zur Durchführung der Ausbildungen in den Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen nach ARPO sind nur VFD-Ausbilder im Rahmen ihrer gültigen Ausbilderzulassung berechtigt. Zu einzelnen Themen können sachkundige Dritte als Referenten herangezogen werden.

Die Tätigkeit des Ausbilders ist nur im vergleichbaren Niveau oder höher delegierbar.

Veranstalter und Organisator von Ausbildungslehrgängen der Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen können auch rechtsfähig eingetragene VFD-Vereine, anerkannte VFD-Ausbildungsstätten oder mit der Organisation durch den Landesverband beauftragte unselbständige Untergliederungen (z.B. Kreisverbände, Stammtische) sein.

In diesem Fall muss gewährleistet werden, dass die Ausbildung gemäß der ARPO durchgeführt wird und der zuständige Landesverband sein Einverständnis erteilt. Ein VFD-Übungsleiter ist zwingend als Lehrgangsleiter zu benennen und einzubinden. Übungsleiter nach dieser ARPO dürfen entsprechend ihrer Qualifikation ausbilden. Zusatzqualifikationen dürfen Übungsleiter ausbilden, wenn sie die jeweilige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Die oben genannten Bestimmungen betreffen die Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen. Lehrstufen werden vom Ausbilder Lehrstufe A ausgebildet und Ausbilder Lehrstufe P nehmen Prüfereinstiegsschulungen vor.

In Fällen, in denen Ausbildungen länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Ein VFD-Übungsleiter ist zwingend als Lehrgangsleiter zu benennen und einzubinden. Alle Ausbildungskurse ab der Aufbaustufe sind mindestens vier Wochen vor Beginn dem zuständigen Landesverband bekanntzugeben. Ausbildungskurse der Lehr- und Sonderstufen bedürfen der Zustimmung des Bundessportwärts.

1.14 Ausrüstung / Zusatzausrüstung

Tiere dürfen nicht als Folge von technisch verstärkten Materialien und Ausrüstungsgegenständen zu Schaden kommen.

Eine Sicherheitskopfbedeckung nach aktueller EU-Norm ist in allen Kursen und Prüfungen der Eingangsstufen vorgeschrieben.

Reiten:

Das Tragen einer Reitkappe nach gültiger EU-Norm ist für alle Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmer beim Reiten Pflicht, das Tragen von Schutzwesten wird empfohlen.

Eine Gerte kann während einer Prüfung mitgeführt werden.

Sporen sind in den Eingangs- und Grundstufen grundsätzlich ausgeschlossen. In allen anderen Stufen dürfen Sporen nur in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Prüfer verwendet werden.

Jeder Missbrauch von Sporen oder Gerte führt zum Nichtbestehen.

Blanke Kandaren werden generell einhändig geritten, gebrochene Gebisse werden überwiegend beidhändig geritten. Ausnahmen regelt der Prüfer. Auf Verlangen des Ausbilders oder Prüfers ist der Geländeteil der Prüfung mit einer Zäumung mit Gebiss zu absolvieren Vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so am Pferd mitgeführt werden, dass keine Druck- oder Scheuerstellen auftreten können.

Fahren:

Eine Fahrpeitsche ist während der Fahrt mitzuführen. Jeder Missbrauch führt zum Nichtbestehen.

Gebisslose Zäumungen dürfen nur in Absprache mit dem Ausbilder und Prüfer verwendet werden.

Eine regelmäßige Sicherheitsüberprüfung von Geschirr, Wagen und sicherheitsrelevantem Zubehör und deren Dokumentation anhand von Checklisten werden empfohlen.

Die vorgeschriebene Zusatzausrüstung für Kutschen muss auf allen Wagen mitgeführt werden und gegen Verlust gesichert sein: Winkerkelle, Warnwesten (mindestens für Fahrer und Beifahrer) Verbandskasten in ausreichender Größe entsprechend der DIN, ein Warndreieck und 2 gegen Verlieren gesicherte Unterlegkeile. Zusätzlich empfehlenswert: Messer, Mobiltelefon mit Notrufnummern pro Gespann (jeweils am Körper getragen) Reflektoren für Pferde, eine Schere mit Übersetzung (z.B. Rosenschere) und Kleberollen, sowie eine Rolle Trassierband zum Eingrenzen einer Pferdegruppe.

Für alle Teilnehmer ist das Tragen von Fahrhandschuhen oder adäquaten Handschuhen während der Ausbildung unter dem Sicherheitsaspekt sinnvoll und in der Prüfung Pflicht.

Festes Schuhwerk ist vorgeschrieben, eine Kopfbedeckung wird empfohlen, wobei die im Pferdesport zugelassene Sicherheitskopfbedeckung nach aktueller EU-Norm bei Minderjährigen verpflichtend ist. Empfohlen werden Sicherheitsschuhe.

Das Tragen einer Bockdecke beim Fahren ist für den Fahrer optional zulässig und stilistisch begründet, jedoch keine Pflicht.

1.15 VFD-Prüfer

Als VFD-Prüfer nach dieser ARPO werden Prüfer eingesetzt, die nicht auch Ausbilder des Prüfungsteilnehmers waren und die jeweilige Prüfungsqualifikation besitzen.

Besonderheiten Eingangsstufe:

- VFD-Junior Bodenarbeit darf bei Vorliegen einer Assistenz VFD-Bodenarbeit mit geprüft werden.
- VFD-Junior Reiten III / VFD-Junior Fahren darf bei Vorliegen einer Assistenz VFD-Geländereiter / VFD-Fahrerpass I mit geprüft werden.
- VFD-Junior Reiten I / II darf bei Vorliegen einer Assistenz VFD-Junior III mit geprüft werden.
- VFD-Junior Reiten I darf von einem anderen VFD-Übungsleiter geprüft werden, sofern der Landessportwart vorher zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur

erteilt werden, wenn kein Prüfer zur Verfügung steht oder die Kosten nicht um Verhältnis zum Nutzen stehen.
Bei Prüfungen können max. 2 angehende VFD-Prüfer assistieren.

1.16 Veranstalter von Prüfungen

In Fällen, in denen Prüfungen im Bundesgebiet länderübergreifend angeboten werden sollen, entscheidet der Bundessportwart über die Zuständigkeit. Veranstalter von VFD-Prüfungen sind ausschließlich der jeweilige VFD-Landesverband oder Bundesverband, die auch die Prüfer zuteilen oder diese Aufgabe durch den jeweiligen Vorstand an den zuständigen Sportwart delegieren können. Die Organisation der Prüfung kann durch VFD-Ausbilder erfolgen.

1.17 Prüfungen / Prüfungsgebühren / Prüfungsergebnisse

Der gewünschte Prüfungstermin und die Prüfungen der Eingangs- und Grundstufen sollten spätestens 14 Tage, Prüfungen der Aufbaustufen und Zusatzqualifikationen 30 Tage vor Beginn der Prüfung dem zuständigen Landesverband gemeldet werden. Spätestens 14 Tage vor der Prüfung hat der Organisator dem zugeteilten Prüfer Teilnehmerzahl und Einzelheiten mitzuteilen.

Der Prüfer ist für die korrekte Abnahme der Prüfung zuständig. Er kontrolliert, ob die Vorleistungen und Voraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungsergebnisse sind dem Teilnehmer nach Beendigung der Prüfung mitzuteilen. Dabei sollen nicht nur Defizite aufgezeigt, sondern auch Stärken hervorgehoben werden.

Der Prüfer hat dem jeweiligen Landesverband zeitnah nach Prüfungsabnahme die Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Die jeweiligen Abzeichen und Urkunden sind nach bestandener Prüfung, spätestens aber zwei Monate danach an den Teilnehmer auszugeben. Die auszuhändigenden Urkunden und Pässe sind in der Prüfungsgebühr enthalten.

Die Prüfungsgebühren sind spätestens 14 Tage vor der Prüfung fällig. (Näheres regeln die Landesverbände) Die Prüfungsgebühren sind bundesweit einheitlich. Die zugeteilten Prüfer werden durch den zuständigen Landesverband für ihren Aufwand entschädigt. Der Bundesverband übernimmt die Reisekosten der Prüfer bei ÜL-Sichtungen und Prüfungen.

Der Organisator einer Prüfung trägt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung von Prüfern und gegebenenfalls deren mitgebrachten Pferden. Diese können auf die Prüfungsteilnehmer umgelegt werden.

1.18 Prüfungstermin / Prüfungsort

Prüfungstermine und der Prüfungsort werden vom Organisator mit dem VFD-Landesverband / Bundesverband vereinbart und in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. ausgeschrieben.

Der Organisator ist in Absprache mit dem Prüfer für die Vorbereitung der Prüfung verantwortlich.

Die Rahmenbedingungen für den Veranstaltungsort der Prüfung sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- geeigneter Platz oder gleichgroßes ebenes Gelände für die Platzprüfungen
- trockener, beheizbarer Raum und Fahrlehrgeräte
- zugängliche Stallapotheke für Mensch und Pferd
- zugängliche Sanitärräume für die Teilnehmer
- Platz, an dem die Pferde vorbereitet werden können

Grundsätzlich müssen die Möglichkeiten der vollständigen Abnahme der jeweiligen Prüfungen gewährleistet sein, z.B. Straßenverkehr, Gelände, Platz.

1.19 Vorleistungen

Alle für die jeweilige Prüfung genannten Vorleistungen sind zu erfüllen. Wenn eine Vorleistung bei Ablegen der jeweiligen Prüfung fehlt, kann diese nachgereicht werden. Die Prüfung gilt aber erst als bestanden, wenn ein Nachweis über die Erfüllung der Vorleistung erbracht wurde. Erst dann sind die Qualifikationsbestätigungen (Pass, Urkunde) auszuhändigen. Für zeitlich befristete Lizenzen ist das Datum der ersten bestandenen Prüfung(-steile) ausschlaggebend. Hängen Vorleistungen elementar mit der Prüfung zusammen (zum Beispiel abzuleistende Fahrten beim Fahrtenführer oder Wanderfahrer), dann sind diese immer vor der Prüfung zu erfüllen.

Fehlende Vorleistungen sind dem Prüfer vom Ausbilder bei Anmeldung der Prüfung mitzuteilen. Er entscheidet dann über die Zulassung des betroffenen Teilnehmers zur Prüfung.

1.20 Erste-Hilfe-Kurse

Ab der Grundstufe ist ein Erste-Hilfe-Kurs am Menschen, durchgeführt von einer anerkannten Organisation, mit mindestens 9 UE oder eine gleichwertige Qualifikation (jeweils nicht älter als zwei Jahre) Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

Ab den Aufbaustufen ist mindestens ein Kurs Erste Hilfe am Pferd / Muli / Esel mit mindestens 5 UE, abgehalten durch einen Veterinär, Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

Der Nachweis erfolgt jeweils durch Vorlage einer vom Kursleiter unterschriebenen Teilnahmebescheinigung.

1.21 Altersangaben

Es gelten die in der Prüfungsordnung gemachten Mindestaltersangaben. Abweichungen in den Grund- und Eingangsstufen kann der Landessportwart oder

der Bundessportwart auf Antrag des Ausbilders genehmigen, wenn die körperliche und geistige Reife des Teilnehmers zur Erfüllung der Anforderungen gewährleistet ist. In allen anderen Stufen entscheidet der Bundessportwart.

1.22 Tauglichkeit des Pferdes

Zu Ausbildungslehrgängen und Prüfungen nach ARPO dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die über die körperliche und mentale Reife verfügen, die geforderten Aufgaben erfüllen zu können. Für alle praktischen Aufgaben, die den Einsatz des Pferdes unter dem Sattel / vor dem Wagen / als Tragtier voraussetzen, ist - soweit nicht in den Durchführungsbestimmungen anderweitig bestimmt - ein Mindestalter von 6 Jahren nicht zu unterschreiten.

1.23 Versicherungen

Alle an VFD-Ausbildungen und VFD-Prüfungen teilnehmenden Pferde müssen haftpflichtversichert sein.

1.24 Stellung des Prüfers

Der Prüfer steht außerhalb der zu prüfenden Gruppe. Er kann aber auf eigenen Wunsch als Gruppenmitglied gesehen werden. Er untersteht dann ebenfalls den Anweisungen des jeweiligen Ritt- / Fahrten- / Saumführers.

1.25 Gruppenstärke

In die vorgeschriebene Gruppenstärke der jeweiligen Prüfung können weitere Prüfungsteilnehmer und der Prüfer mit eingerechnet werden.

1.26 Gangpferde

Auf die spezielle Veranlagung von Gangpferden ist Rücksicht zu nehmen.

1.27 Wartezeiten / Fristen

Zwischen einigen Ausbildungen sind laut Prüfungsordnung Wartezeiten vorgesehen. Der Landessportwart kann in den Grund- und Aufbaustufen auf Antrag des Ausbilders von der Wartezeit absehen, wenn eine ausreichende Erfahrung durch den Teilnehmer nachgewiesen wird (zum Beispiel eigener Betrieb, nachgewiesene Anzahl an Ritten / Fahrten / Saumtouren). In diesem Zusammenhang ist auch eine Mehrfachprüfung zulässig, wenn gewährleistet ist, dass alle Elemente der jeweiligen

Prüfungsstufe geprüft werden und der zeitliche Rahmen eine sinnvolle Abnahme ermöglicht. Eine Mehrfachprüfung ist dem Prüfer vorab mitzuteilen.

Der Zeitraum zwischen Ende des Ausbildungskurses und der Prüfung darf 24 Monate nicht übersteigen.

1.28 Konfliktfälle

Über Konfliktfälle in den Eingangs-, Grund- und Aufbaustufen / Zusatzqualifikationen entscheidet der Landessportwart. Über Konfliktfälle in allen anderen Stufen entscheidet der Landesvorstand in Absprache mit dem Landessportwart. Widersprüche gegen diese Entscheidung verhandelt der Bundessportwart. Einsprüche gegen Entscheidungen eines Prüfers müssen spätestens 14 Tage nach der Prüfung dem zuständigen Landessportwart schriftlich vorliegen. Widersprüche müssen spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe dem Bundessportwart schriftlich vorliegen. Für alle VFD-Prüfungen gilt: Wenn ein Prüfungsteilnehmer mit seiner Beurteilung durch den Prüfer nicht einverstanden ist, ist über die gesamte Prüfung ein Protokoll über sämtliche Prüfungsteile zu fertigen und dem Landessportwart mit den Prüfungsergebnissen zuzusenden.

Bei gefährdendem oder gruppenschädlichem Verhalten kann ein Teilnehmer der Ausbildung oder der Prüfung verwiesen werden. Eine geeignete Rückführung des ausgeschlossenen Teilnehmers und dessen Pferden und der Ausrüstung sind ggf. durchzuführen (eventuell entstehende Kosten trägt der Teilnehmer).

1.29 Aberkennung von Qualifikationen

Bei groben Verstößen gegen gesetzliche Regelungen (Tierschutzgesetz, StVO und anderen), Vereinsinteressen oder die in der Vereinssatzung festgelegten Ziele besteht die Möglichkeit, in der VFD erworbene Qualifikationen abzuerkennen. Die Aberkennung erfolgt durch das Bundespräsidium.

2

Grundsätze der theoretischen und praktischen Prüfungen

2.1 Theoretische Prüfung

Alle prüfungsrelevanten Bereiche müssen in den Vorbereitungskursen ausgebildet werden und können somit theoretisch geprüft werden. Die Prüfungsfragen sind dem Niveau der abzulegenden Prüfung anzupassen. Trotz des modularen Prüfungssystems sind Fragen aus bereits abgelegten Prüfungen zulässig.

Verständnisfragen der Teilnehmer zu Prüfungsthemen und -fragen sind durch den Prüfer zu beantworten. Ein ausreichender Zeitansatz zur Beantwortung der Fragen ist den Prüfungsteilnehmern vorzugeben.

In den Eingangsstufen sind mündliche Fragen ohne einen schriftlichen Teil zulässig, ab den Grundstufen sind zu mündlichen auch immer schriftliche Fragen von den Teilnehmern zu beantworten (Ausnahme bei Handicaps).

2.2 Praktische Prüfung

Für alle praktischen Prüfungen nach der Prüfungsordnung gilt:

Bei der Bewertung von Prüfungen müssen die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd stets beachtet werden.

Unmittelbar vor Beginn der jeweiligen praktischen Prüfung hat sich der Prüfer von der Gesundheit der Teilnehmer sowie der Tauglichkeit der an der Prüfung teilnehmenden Pferde und dem korrekt angepassten und gebrauchssicheren Zustand der verwendeten Ausrüstung zu versichern. Befindet der Prüfer ein Pferd für nicht tauglich, die Ausrüstung für nicht korrekt und / oder unsicher oder den Gesundheitszustand eines Teilnehmers für kritisch, so ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen, wenn nicht beim Pferd über Tierarzt beziehungsweise beim Teilnehmer über ärztliches Attest die Unbedenklichkeit nachgewiesen werden kann. Bei Nichtzulassung eines Teilnehmers / Pferdes zu einer Prüfung ist durch den zuständigen Prüfer eine schriftliche Begründung an den Landessportwart zu senden. Die vorgeschriebene Zusatzausrüstung muss unverlierbar so mitgeführt werden, dass sie im Bedarfsfalle jederzeit schnell zugänglich ist.

In allen praktischen Prüfungen ist der allgemeine Umgang, insbesondere die folgenden Punkte, als Mindestanforderung korrekt zu zeigen:

- Annähern an das Pferd
- Aufhaltern
- Führen und Anbinden
- Putzen des Pferdes und Reinigen der Hufe
- Versorgen des Pferdes vor und nach dem Einsatz

In der praktischen Prüfung muss jeder Prüfungsteil und jedes Element ausgeführt werden. Die Aufgabe ist bestanden, wenn die Ausführung deutlich erkennbar dem geforderten Element entspricht und in einem harmonischen Zusammenspiel mit dem Pferd abgelegt wird. Bewertet wird dabei auch die Ausführung einer dynamischen Pferdebewegung in selbsttragender Haltung, klare pferdeverständliche Hilfengebung,

willige Annahmen der Hilfen durch die Pferde und eine flüssige und erkennbare Ausführung der jeweils geforderten Elemente.

Das Ziel, die Durchlässigkeit am Pferd zu erhalten und zu bewahren, muss in den Prüfungen für den Prüfer erkennbar sein.

Für alle Fahrprüfungen gilt:

Die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit eines Gespannes in all seinen Teilen obliegt vor Prüfungsbeginn dem Fahrausbilder (VFD-Übungsleiter Fahren). Bei jedem Schülerwechsel obliegt diese Überprüfung dem antretenden Schüler unter Aufsicht des Prüfers, die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit wird somit zum Prüfungsgegenstand erhoben.

- Fahrtauglichkeit aller zur Prüfung herangezogenen Gespanne am Prüfungstag (Im Zweifelsfall kann zu Lasten des Teilnehmers ein Tierarzt zur Entscheidung herangezogen werden).
- Geschirre in einwandfreiem, gebrauchssicherem Zustand und korrekt verschnallt
- Kutsche, verkehrssicher nach StVZO
- Das Gespann muss haftpflichtversichert sein mit der Deckungszusage „zum Fahren“ bzw. „für Fahrpferde“
- Pro Prüfungstag bilden maximal 4 Prüfungsteilnehmer die Obergrenze für ein Prüfungsgespann, um den Tierschutzanforderungen (Pferdeschonung) gerecht zu werden. Bei einer größeren Teilnehmeranzahl sind weitere geeignete Gespanne zur Verfügung zu stellen
- Die Prüfungsfahrt kann alternativ ein- und / oder zweispännig erfolgen. Die jeweils andere Anspannungsart ist in Theorie und praktischen Teilen Prüfungsbestandteil (z.B. Geschirrkunde, Auf- und Abschirren)
- Bei spezifiziert 1- oder 2-spännig ausgeschriebenen Fahrlehrgängen, erfolgen theoretische und praktische Prüfung nur in der ausgebildeten Anspannungsart
- Zur Entspannung der Pferde sind ausreichend Schrittrepisen mit hingebenen Leinen in die Aufgaben einzubauen. Auf die korrekte Leinenhaltung ist zu achten.
- In den Juniorprüfungen ist die Unterstützung durch einen Helfer zulässig.

Zum Nichtbestehen von Prüfungen führen generell:

- Nichtbefolgen von Anweisungen
 - tierschutzwidriges Verhalten
 - Gefährdung und Schädigung von Mensch und Tier
 - Schadhafte, unsichere oder nicht korrekt angepasste Ausrüstung, sowie falsch verschaltete Zäumung ist zu ändern oder zu wechseln, ihr Vorhandensein wird aber negativ in die Prüfungsbeurteilung des Teilnehmers einfließen.
 - atembeengende Zäumungen (auch bei Sperrriemen, Knotenhalften, Kappzäumen und anderen).
 - Verlieren der Zügel / Leinen oder Peitsche sowie deren Missbrauch
 - Nichtbeherrschen des Leinenaufnehmens bei Fahrprüfungen
 - Verstoß gegen die StVO
- z.B.:
- Gefährdung
 - Schädigung
 - mangelnder Sicherheitsabstand
 - wiederholtes fehlendes Umsehen
 - vergessene Handzeichen
 - Überfahren von Gehsteigkanten bei Fahrprüfungen
- Verlust der Kontrolle über die Pferde
 - gravierendes Fehlverhalten (Ausfälligkeit, Alkohol oder ähnliches)
 - Werden bei Platz- oder Geländeaufgabe je zwei Elemente nicht korrekt oder wird ein Element gar nicht ausgeführt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Beim Auftreten eines dieser Punkte hat der Prüfer die Prüfung dieses Teilnehmers unverzüglich abzubrechen.

2.3 Prüfungsbewertung

Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn 60 % der Anforderungen in jedem Sachgebiet erfüllt werden.

Bei der Bewertung von Prüfungen müssen die VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd stets beachtet werden.

Bewertet werden je nach Stufe richtige beziehungsweise korrekte, schlüssige Antworten, bei Facharbeiten oder Referaten Inhalt, Aufbau, Stil und allgemeine Grundsätze. Als Ergebnis der Prüfung gibt es nur die Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Der Prüfer kann aber in Ausnahmefällen, wenn die Prüfung im Ganzen korrekt ausgeführt wurde, in einem Fachbereich die erforderlichen Kenntnisse für ein Bestehen jedoch nicht erreicht haben, dem Prüfling eine Auflage erteilen, die eine nachhaltige Aufarbeitung des fehlenden Stoffes beinhaltet. Die Erfüllung der Auflage ist zu überwachen, anschließend gilt die Prüfung als „bestanden“.

Der Prüfer hat das Recht, Teilnehmer bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils von weiteren Prüfungsteilen auszuschließen.

Bei nicht bestandener theoretischer oder praktischer Prüfung ist dem Teilnehmer die Bewertung zu erläutern. Darüber ist ein Protokoll zu fertigen.

Alle Teile einer Prüfung müssen bestanden sein. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden. Zwischen einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss i.d.R. ein Mindestzeitraum von 2 Monaten liegen, um die Aufarbeitung des fehlenden theoretischen oder praktischen Lernstoffes zu gewährleisten.

Über die eventuelle Anrechnung einzelner Prüfungsteile entscheidet der Prüfer. Brauchen nur Teilprüfungen wiederholt werden, muss dieses im Zeitraum von 2 bis 12 Monaten nach dem Prüfungsdatum erfolgen. Ist der Zeitraum von 12 Monaten verstrichen, muss die ganze Prüfung wiederholt werden. Erst bei abschließendem Bestehen der Teilprüfung gilt die Gesamtprüfung als „bestanden“ und es kann die entsprechende Urkunde und der Pass ausgehändigt werden.

Für Wiederholungsprüfungen ist ein Prüferwechsel möglich. Dazu muss ein begründeter Antrag über den Landessportwart an den Bundessportwart gestellt werden.

3 Ausbildungsrichtlinie

Die VFD-ist dem Tierwohl verpflichtet. Sie achtet alle Equiden gleich, unabhängig von Art, Rasse und Größe. Bei der VFD steht der Begriff Pferd stellvertretend immer für alle Equiden, dennoch sind Esel und Mulis lediglich artverwandt mit Pferden. Sie haben in vielen Funktionskreisen ein ähnliches Verhalten, haben aber auch ganz spezielle andere Bedürfnisse und Eigenheiten.

Die Achtung des Tierwohls wird durch die VFD-Satzung gestützt und umfasst die Befriedigung der artspezifischen Bedürfnisse von Equiden sowie das Vermeiden von Verhaltensstörungen und Stress. Der Schutz des Wohlbefindens und das Vermeiden von Schmerzen, Leiden oder Schäden werden in § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) gefordert. Dabei sind alle Aspekte des Haltungsumfeldes und der Nutzung zu berücksichtigen.

Bereits 1979 definierte das Farm Animal Welfare Committee (FAWC) fünf Voraussetzungen für eine tiergerechte Haltung. Diese sogenannten „five freedoms“ sollen im übertragenen Sinne grundsätzlich bei der Nutzung von Equiden und gleichermaßen auch für alle VFD-Ausbildungen gelten:

- Es muss den spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Tierart Rechnung getragen werden.
- Es dürfen die körperlichen Funktionen der Tiere nicht beeinträchtigt werden.
- Die Tiere dürfen im Haltungsverfahren nicht zu Schaden kommen.
- Den Tieren müssen das Ausleben und Ausführen essenzieller Verhaltensweisen möglich sein.
- Die Anpassungsfähigkeit der Tiere darf nicht überfordert werden.

Die VFD akzeptiert alle anerkannten Reit- und Fahrweisen sowie die im heutigen Freizeitbereich praktikablen historisch gewachsenen Erfahrungen mit Saumtieren. Die VFD-Ausbilder und -Prüfer haben Vorbildfunktion. Die Vermittlung von Wissen und Können erfolgt unter Tierschutzaspekten. Pferdeschonung, Sicherheit und Zweckmäßigkeit sind für alle verwendeten Ausrüstungen und Zäumungen jederzeit zu gewährleisten.

In der VFD spielen ökologische Aspekte eine zentrale Rolle, allem voran die schonende und sachkundige Nutzung des Grünlands zur Bewahrung und Förderung der Artenvielfalt.

Ökologische Grundsätze sind neben dem Tierschutz ein Kernanliegen, das sich in allen Vereinsbereichen und Aktivitäten widerspiegelt. Als Geländereiter / -fahrer / Säumer, die in der Natur Entspannung und Erholung suchen, ist uns die Bewahrung unseres Lebensraums mit all seinen Lebewesen oberstes Gebot. Wir sind mit unseren Pferden ein Teil der Natur.

Pferdegerechte und naturnahe Haltungsbedingungen und eine naturgemäße und bewusste Weidewirtschaft tragen nicht nur zu Wohlbefinden und Gesundheit der Pferde bei, sondern bewahren und fördern auch die Artenvielfalt.

Dem Lauftier, Dauerfresser und Herdentier Pferd darf eine reine Boxenhaltung nicht zugemutet werden. Der weit überwiegende Teil der VFD-Mitglieder bietet den Pferden ein Leben in offenen Stallanlagen mit viel Bewegung, Gesellschaft und artgemäßer Fütterung. Hier findet sich Lebensraum nicht nur für Pferde, sondern auch für Vögel, Kleinsäuger, Amphibien und Insekten.

Resultierend aus den Leitsätzen der VFD ergibt sich für die methodenübergreifende Ausbildung folgende Skala der Ausbildung für Freizeitpferde.



Copyright Birgit Bork/Kerstin Heyne

Beschreibung

1. Gelassenheit und Vertrauen

Ein grundlegender Aspekt in der Pferdeausbildung ist das Vertrauen zwischen Mensch und Pferd. Ist dieses gestört oder nie wirklich entwickelt worden, kann keine Gelassenheit im Umgang oder bei der Arbeit, der Beschäftigung mit dem Pferd entstehen.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten das Vertrauen eines Pferdes zu entwickeln, richtige Haltung und Fütterung sowie fachkundiger Umgang sind einige der wichtigen Grundlagen. Die tägliche Arbeit und Beschäftigung mit dem Pferd bei Übungen in bspw. der Bodenarbeit, dem Longieren, der Freiarbeit und der Gewöhnung an die korrekt passende Ausrüstung sind Voraussetzungen hierfür.

2. Takt, Rhythmus und Ausgeglichenheit

Die Voraussetzung für eine weiterführende Ausbildung ist zweifellos der Takt und der gleichmäßige Rhythmus in allen Gangarten und auf allen geraden und gebogenen Linien, sowie bergauf und bergab.

Die Beschreibung von Takt wird als das räumliche und zeitliche Gleichmaß aller Schritte, Tritte und Sprünge bezeichnet. Jede Gangart Schritt, Trab, Galopp, Tölt und Rennpass haben einen verschiedenen Takt und Fuß- und Phasenfolgen.

Ein gleichmäßiger Rhythmus bei taktklaren Gängen ermöglicht die Entwicklung der körperlichen und mentalen Ausgeglichenheit des Pferdes. Erst dadurch ist es dem Pferd möglich stressfrei den Menschen zu verstehen und in seiner Ausbildung neues zu erlernen.

3. Förderliche Selbsthaltung und vertrauensvolle Verbindung

Einer der wichtigsten Punkte in der Ausbildung eines Pferdes, ist die Verbindung zwischen der Hand des Menschen und dem Pferdekopf-/maul. Hierbei soll eine leichte, elastische, gleichmäßige und gefühlvolle Verbindung entstehen. Nur dann ist es dem Pferd möglich, seinen Rücken frei schwingen zu lassen und den Hals, sowie die Gliedmaßen frei bewegen zu können. Dies ist wichtig, um Verspannungen und ungleich treten zu vermeiden und somit dem Pferd zu ermöglichen, einen gleichmäßigen Muskelaufbau zu betreiben.

Mit der förderlichen Selbsthaltung ist das Tragen des Pferdehalses in einer für das Pferd natürlichen Haltung gemeint.

Der Hals soll weder zu hoch getragen werden = negative Bewegungen im Pferderücken, Verhinderung des Vortretens der Hinterhand, die Tragfähigkeit des Rückens wird durch Absinken von Brustbein und Widerrist eingeschränkt. Noch zu tief getragen werden = Verlust des körperlichen Gleichgewichtes des Pferdes, es kommt auf die Vorhand, die Hinterhand kann nicht mehr ausreichend vortreten, Gefahr von stolpern und Stürzen.

Noch zu eng gemacht werden = hierbei wird durch zu kurze Zügelhaltung oder zu harte Handeinwirkung der Ganaschenwinkel des Pferdes zu sehr verkleinert, so dass die Stirn- / Nasenlinie des Pferdes in Richtung Buggelenke zeigt. Diese für das Pferd schmerzhafte Haltung verhindert einen frei schwingenden Rücken und erzeugt unelastische Bewegungen der Pferdebeine. Dies führt zu gesundheitsschädlichem Verschleiß der Gelenke und mentalem Stress.

Bei all diesen fehlerhaften Halshaltungen kann das Pferd sich nicht mehr über seinen Hals in den Rücken ausbalancieren. Ein gleichmäßiges Vorschwingen der Gliedmaßen ist nicht mehr möglich. Zudem wird die Stufe 2 Takt, Rhythmus und Ausgeglichenheit ebenso verloren gehen.

4. Durchlässige Mitarbeit und aktiv vortretende Hinterhand

Unter durchlässiger Mitarbeit verstehen wir die zwanglose Fähigkeit und Bereitschaft des Pferdes auf vortreibende, verhaltende und seitwärstreibende Hilfen einzugehen. Das Pferd sollte, ohne zu zögern reagieren, es bleibt dabei mental gelassen und kann körperlich mit schwingendem Rücken und einem beweglichen Genick, einem weichen aktiven Maul, die Hinterbeine aktiv vortreten lassen. Die Energie aus der Hinterhand wird über die Rückenbewegung bis an den Pferdekopf durchgelassen. Dadurch wird das gesunde Tragen oder Ziehen eines Pferdes bei der Arbeit ermöglicht.

Bei erweiterter durchlässiger Mitarbeit und mit aktiv vortretender Hinterhand des Pferdes, kann die Hilfengebung des Menschen verfeinert oder sogar teilweise ausgesetzt werden. Eine weiterführende Ausbildung des Pferdes ist dann möglich.

5. Seitengleichheit des Pferdekörpers bekannt unter Geraderichten

Für jeden Einsatz eines Pferdes gilt, dass es nur seine volle Balance und Kraft entwickeln kann, wenn die Hinterbeine in die Spur der Vorderbeine treten und das auf allen geraden und gebogenen Linien sowie bergauf und bergab.

Diese körperliche Seitengleichheit rechts und links gibt dem Pferd die Möglichkeit, in jeder Situation den Aufgaben des Menschen ohne Balanceverlust folgen zu können. Die mentale Ausgeglichenheit des Pferdes wird zudem vermehrt gefördert.

Die Seitengleichheit bewirkt, dass jedes Pferdebein mit dem gleichen Gewicht auf dem Boden auftrifft. Dadurch wird erst ein gesunder Einsatz des Pferdes als Reitpferd, Fahrpferd oder Tragtier möglich.

6. Ungezwungener Gehorsam in allen Gangarten, Tempi, und Situationen in Bahn und Gelände

Der ungezwungene Gehorsam ermöglicht es dem Pferd in allen Situationen seine taktklaren Gangarten in allen Tempi und Schritt- oder Sprunglängen mit Ausgeglichenheit zu gehen.

Die Bewegungen des Pferdes sollen elastisch ohne Verspannungen oder Einseitigkeiten möglich sein. Das Pferd soll zu jeder Zeit und in jeder Situation zwanglos, vertrauensvoll der Hilfengebung des Menschen folgen. Dadurch wird es zu einem absolut zuverlässigen Freizeitpartner des Menschen. Eine motivierende Kommunikation zwischen Mensch und Pferd hat sich entwickelt und die Gesunderhaltung des Pferdes ist durch gegenseitiges Vertrauen und Sicherheit hergestellt.

In jedem Kurs der Grund- und Aufbaustufe (außer VFD-Pferdekunde I und II) muss mindestens die Ausbildungsskala der VFD vermittelt werden.

4 Prüfungen Eingangs-, Grund- und Aufbaustufe sowie Zusatzqualifikationen

4.1 Eingangsstufe

4.1.1 VFD-Junior Pferdekunde

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis theoretischer und praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden
Empfohlenes Mindestalter	8 Jahre
Vorleistungen	Vorbereitungslehrgang mit mind. 20 UE oder regelmäßiger Unterricht
Prüfung	Theorie mündlich oder schriftlich und Praxis
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhaltern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Grundwissen Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Grundwissen der Haltungsformen, artgerechte Pferdehaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Erkennen von Krankheitszeichen des Pferdes wie Lahmheit, Kolik, Kreuzverschlag
- Grundwissen wichtiger heimischer Giftpflanzen

4.1.2 VFD-Junior Bodenarbeit

Ziel	Möglichkeit für Kinder & Jugendliche, welche ihr Pferd nicht oder nicht mehr reiten können, trotzdem mit ihnen zu arbeiten. Altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Bodenarbeit mit mind. 30 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen, anbinden & putzen
- Pferdepflege
- Pferdekunde: Anatomie, Farben, Abzeichen, Giftpflanzen, Gesundheit & Krankheitsanzeichen
- Bedürfnisse der Pferde, Haltungsformen, Pferdefütterung
- Pferdeverhalten, Kommunikation unter den Pferden, Kommunikationsmöglichkeiten des Menschen
- Verhalten auf dem Reitplatz
- Besondere Anforderungen & Gefahren bei der Bodenarbeit
- Ausrüstung für Mensch & Pferd, Einsatz von Hilfsmitteln
- Ziele, Methoden und Möglichkeiten der Bodenarbeit

Praxis

- Führpositionen inkl. Engstelle
- Anhalten, rückwärtsrichten, Trab an der Hand, Weichen der Vorhand und Hinterhand,
- Gelassenheitsaufgaben /Geschicklichkeit (angepasst an Können von Pferd & Reiter!) z. B. Regenschirm, Flatterplane, Brücke, Tor, Podest, Parken, Bällebad, Stangen L, erhöhte Stangen

4.1.3 VFD-Junior Reiten I

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und die Teilnahme am praktischen Reitunterricht
Empfohlenes Mindestalter	8 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Reiten I mit mind. 20 UE
Prüfung	Mündlich und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhalftern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Pferdekunde: Körperbau, Farben, Grundwissen über Verhalten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Kennenlernen von Fütterung und Tränken
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung

4.1.4 VFD-Junior Reiten II

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten, Pflege der Ausrüstung und praktisches Reiten in der Bahn
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Reiten II mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhaltern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Grundkenntnisse Anatomie/Physiologie
- Grundkenntnisse der Haltungsformen
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Wichtige heimische Giftpflanzen
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Grundgangarten

4.1.5 VFD-Junior Reiten III

Ziel	Motivierender, altersgemäßer Nachweis über praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden und der Reitausrüstung, das Vorbereiten von Pferden zum Reiten und praktisches Reiten in der Bahn und im Gelände (ohne Straßenverkehr)
Empfohlenes Mindestalter	12 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Reiten III mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Annähern an Pferde, Einfangen, Aufhaltern
- Führen von Pferden, Anbinden des Pferdes im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Pferdes; Pferdepflege vor und nach dem Reiten
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Wissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Anatomie/Physiologie
- Kenntnisse der Haltungsformen, artgerechte Pferdehaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Pferdes
- Erkennen von Krankheitszeichen des Pferdes wie Lahmheit, Kolik, Kreuzverschlag
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Sätteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln, Figuren)
- Sitz des Reiters, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung
- Überwinden kleiner Hindernisse
- Grundkenntnisse über Erste Hilfe bei Mensch und Tier
- Verhalten in der Gruppe und im Gelände
- Kenntnisse über das Verhalten mit Pferd im Straßenverkehr

4.1.6 VFD-Junior Voltigieren I

Ziel	Schulung von Balance und Rhythmus, Vorbereiten auf das Reiten
Empfohlenes Mindestalter	5 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Voltigieren I mit mind. 20 UE
Prüfung	Mündlich und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundkenntnisse der Körperteile des Pferdes
- Grundkenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse der Voltigierausrüstung
- Mithilfe bei der Versorgung des Pferdes vor und nach dem Voltigieren
- Mithilfe beim Putzen und bei der Vorbereitung
- Grundübungen im Schritt aus den Bereichen variable Sitzübungen, Stützübungen und Gleichgewichtsübungen (Mitgehen, Grundsitz, Hinlegen vorwärts und rückwärts, Knie, Bank, Fahne, Mühle, Innen-, Außen- und Rückwärtssitz)
- Partnerübungen im Schritt
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt, Trab oder Galopp aus den o.g. Bereichen

4.1.7 VFD-Junior Voltigieren II

Ziel	Erweiterte Schulung von Balance und Rhythmus, Vorbereiten auf das Reiten
Empfohlenes Mindestalter	7 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Voltigieren II mit mind. 20 UE
Prüfung	Mündlich und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Kenntnisse über Körperbau und Verhaltensweisen des Pferdes
- Kenntnisse über Bedürfnisse des Pferdes
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden (Unfallverhütung)
- Kenntnisse über die Pflege des Pferdes
- Weiterführende Kenntnisse der Grundübungen aus den Bereichen variable Sitzübung, Stützübung und Gleichgewichtsübung.
- Einblick in weiterführende Übungen im Schritt, Trab und Galopp
- Partnerübungen im Schritt

4.1.8 VFD-Junior Fahrausbildung

Ziel	Motivierender, altersgerechter Nachweis praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Pferden, das Vorbereiten von Pferden zum Fahren und die Teilnahme am praktischen Fahrunterricht in Begleitung eines erwachsenen Beifahrers der im Besitz eines fahrerischen Sachkundenachweises ist.
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistungen	VFD-Junior Pferdekunde VFD-Vorbereitungslehrgang Junior Fahren mit mind. 40 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Fahrlehrgerät
- Auf- und Abschirren, korrektes Auflegen von Geschirr und Fahrzaum, 1- und 2-spännig
- Einziehen der Fahrleinen und richtiges Verschnallen der Leinen beim 1- und 2-Spänner
- An- und Abspannen, 1- und 2-spännig
- Abfahrtkontrolle, Überprüfung des gesamten Gespannes auf Verkehrssicherheit gem. StVO und StVZO (Notwendige Ersatzteile, Warnweste, Winkerkelle, 1. Hilfe Kasten etc.)
- Aufnahme der Leinen, Besteigen des Wagens, zweckmäßiger Sitz des Fahrers, zweckmäßige Leinenhaltung
- Fahren eines 1- und / oder 2- Spänners
- ruhiges Anfahren, gleichmäßiges Anziehen, schonendes Parieren durch Anwendung korrekter Hilfen (Peitsche, Leinen, Bremsen, Stimme)
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- ruhiges Stehen der Pferde
- Korrektes Verhalten mit Pferden und Gespannen im Straßenverkehr
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Fahren
- Wagenkunde vorwiegend gebräuchlicher Freizeitkutschen

4.1.9 VFD-Junior Säumen I

Ziel	Motivierender und altersgemäßer Nachweis praktischer Fähigkeiten für den Umgang mit Equiden, das Vorbereiten zum Säumen und die Teilnahme an einer Saumtour mit begleitetem Führen im Straßenverkehr und im Gelände.
Empfohlenes Mindestalter	10 Jahre
Vorleistungen	VFD- Vorbereitungslehrgang Junior I Säumen mit mind. 30 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Equiden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Tragtier
- Annähern an Tragtiere, Einfangen, Aufhaltern
- Führen von Tragtieren, Anbinden des Tragtiers im Stall
beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Tragtieres, Pflege vor und nach dem Säumen
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Grundwissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Tragtieres
- Grundkenntnisse Anatomie/Physiologie
- Grundkenntnisse der Haltungsformen
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Tragtieres
- Wichtige heimische Giftpflanzen
- Ausrüstung für Mensch & Tragtier
- Ablauf einer Saumtour und Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen
- Führen am Platz, Anhalten, Rückwärtsrichten, Weichen der Hinterhand
- Grundlagen Karte und Kompass
- Unterstützen beim Verwahren und Versorgen der Tragtiere unterwegs
- Erlernen von drei Knoten (empfohlen: Mastwurf, Schmetterlingsknoten und Kreuzknoten)
- Packsattel und Packtaschen
- Zäumen und Beladen (Basten) der Tragtiere unter Anleitung
- Verhalten im Straßenverkehr und in der Gruppe
- Wanderungen mit bepackten Tragtieren, begleitetes Führen

4.1.10 VFD-Junior Säumen II

Ziel	Motivierender und altersgemäßer Nachweis praktischer Fähigkeiten für den Umgang mit Equiden, das Vorbereiten zum Säumen und die begleitete Teilnahme an einer Saumtour.
Empfohlenes Mindestalter	12 Jahre
Vorleistungen	VFD- Vorbereitungslehrgang Junior II Säumen mit mind. 30 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Equiden
- Verhalten bei unkontrollierbarem Tragtier
- Annähern an Tragtiere, Einfangen, Aufhaltern
- Führen von Tragtieren, Anbinden des Tragtiers im Stall beziehungsweise am Putzplatz
- Putzen des Tragtieres, Pflege vor und nach dem Säumen
- Hufreinigung, Kontrolle und Pflege
- Wissen über Fütterung und Tränken
- Körperbau und Verhaltensweisen des Tragtieres
- Anatomie/Physiologie
- Kenntnisse der Haltungsformen, artgerechte Equidenhaltung
- Farben und Abzeichen
- Erkennen wichtiger Gesundheitszeichen des Tragtieres
- Erkennen von Krankheitszeichen des Tragtieres wie Lahmheit, Kolik, Kreuzverschlag
- Überprüfung der Tauglichkeit des Tragtiers, Erkennen von Erkrankungen
- Wichtige heimische Giftpflanzen
- Ausrüstung für Mensch & Tragtier
- Herausforderungen und Gefahren beim Säumen und Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs
- Führen am Platz, Anhalten, rückwärtsrichten, Weichen der Vorhand und Hinterhand, Engstelle
- Karte und Kompass, Bestimmen der Himmelsrichtung, Orientierung
- Verwahren und Versorgen der Tragtiere unterwegs
- Umgang mit Stricken und Seilen, Knotenkunde
- Packsättel, Packtaschen und Packsysteme
- Zäumen und Beladen der Tragtiere (Basten)
- Verhalten im Straßenverkehr und in der Gruppe
- Wanderung mit bepackten Tragtieren, selbstständiges Führen
- Überwindung eines altersgemäßen Parcours

4.2 Grundstufe

4.2.1 VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I

Die Ausbildung VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I vermittelt die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang und die Haltung der Equiden.

Ziel	Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten am Pferd / Muli / Esel
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	VFD-Vorbereitungslehrgang Pferde- / Muli- / Eselkunde I mit mind. 20 UE empfohlen Für die VFD-Sachkunde nach § 11 Tierschutzgesetz muss dieser Lehrgang absolviert werden.
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet Auf die VFD-Sachkunde nach § 11 Tierschutzgesetz kann die VFD-Pferdekunde I nur 2 Jahre angerechnet werden.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- VFD-Leitsätze zum Umgang mit dem Pferd / Muli / Esel
- §§ 1, 2 und 3 Tierschutzgesetz
- Einteilung der Pferde- / Muli- / Eselrassen
- Grundlagen Anatomie, Körperbau
- Grundlegende Bedürfnisse und Verhaltensweisen von Pferd / Muli / Esel
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferd / Muli / Esel beim Annähern, Führen, Anbinden und der Pflege
- Pferde- / Muli- / Eselpflege (Putzen, Hufpflege)
- Grundlagen der Versorgung (Fütterung, Tränken, Grundformen der Haltung)
- Gesundheitsvorsorge, Impfungen und Parasiten
- Beurteilung des Gesundheitszustandes und Erkennen von Erkrankungen
- Giftpflanzen und giftige Gehölze
- Gangarten
- Grundkenntnisse der Ausrüstung (Halftern / Aufzäumen ohne Sätteln)
- Führen (auch auf öffentlichen Verkehrswegen) und Vorstellen von Pferd / Muli / Esel
- Sicherheit und Unfallverhütung
- Grundlegende Unterschiede Pferd / Muli / Esel

4.2.2 VFD-Bodenarbeit

Der Lehrgang dient dem bewussten und artgerechten Umgang mit dem Partner Pferd vom Boden aus. Eine sinnvolle Bodenarbeit beinhaltet Gymnastizierung, Konzentrations- und Kommunikationsübungen mit Pferden und eine Vorbereitung für die weiterführende Ausbildung.

Ziel	Nachweis der notwendigen praktischen Fähigkeiten und theoretischen Kenntnisse für den Umgang und die Vorbereitung von Pferden in der Bodenarbeit
Mindestalter	12 Jahre
Vorleistungen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Bodenarbeit mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren bei der Bodenarbeit
- Sichere, korrekte und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd / Situation
- Methoden und Ausrüstung bei der Bodenarbeit
- Signale des Pferdes erkennen und dementsprechend reagieren
- Erkennen und Abstimmen der eigenen Ausstrahlung und Körpersprache
- Angstbewältigung bei Mensch und Pferd
- Selbstbewusster und konsequenter Umgang mit dem Pferd
- Entwicklung von Respekt und Vertrauen – und dadurch Probleme klären und auflösen
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen bei der Bodenarbeit
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Alter, Gesundheitszustand und Pferdetyp
- Verhalten auf dem Platz / in der Halle und gegenüber Dritten
- Aufbau und Zeitplanung der Lektionen in der jeweiligen Ausprägung der Bodenarbeit
- Bedeutung und Einsatz von Hilfsmitteln
- Touchierpunkte und Einwirkung
- Optimierung der Hilfen / Reduzierung von Kraft und Hilfsmitteln
- Arbeit auf Abstand zum Pferd
- Antreten, halten, rückwärtsrichten, seitwärts weichen
- Wendung um die Vor- und Hinterhand
- Tempokontrolle: Schritt, Trab
- Arbeit an verschiedenen Hindernissen
- Die Arbeit an mindestens drei, vom Prüfer vorgegebenen, Hindernissen
- Grundlagen der verschiedenen Techniken der Bodenarbeit

4.2.3 VFD-Longieren I – einfache Longe

Die Arbeit an der einfachen Longe ermöglicht eine unbelastete Ausbildung des Pferdes ohne Reitergewicht oder Zugbeanspruchung vor dem Wagen. Auch zur Gymnastizierung und Rekonvaleszenz von Pferden eignet sich die Arbeit an der Longe hervorragend.

Der Lehrgang dient der Ausbildung und Stärkung bereits vorhandener Kenntnisse in der Bodenarbeit, beim Longieren, Reiten und / oder Fahren unter dem Aspekt der Skala der Ausbildung.

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich Ausbildungs-, Gymnastizierungs- und Korrekturmöglichkeiten mit der Longe am Pferd durchzuführen
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungskurs Longieren I mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Kenntnisse Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Sichere, korrekte und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Besondere Sicherheitsaspekte beim Longieren
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd / Situation
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Longier- und Reit- und Fahrlehre (Skala der Ausbildung)
- Sicherheit in der Longenführung
- präzise Kommandogebung
- Korrekte Haltung, Biegung und Stellung des Pferdes in den Grundgangarten
- Fertigkeit im Umgang mit den Hilfen (Longe, Stimme, Longierpeitsche, Körpersprache)
- Besprechung und Demonstration richtiger Verschnallung von Hilfszügeln und deren Handhabung an geeigneten Pferden
- Korrekte Gangartenwechsel in den Grundgangarten
- Stangen- und Bodenrickarbeit in unterschiedlichen Grundgangarten
- Zirkel verlagern, verkleinern und vergrößern
- Handwechsel im Schritt und Trab
- Demonstration von Gymnastizierungs-, Ausbildungs- und Korrekturmöglichkeiten
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen
- Tauglichkeitsprüfung der Pferde
- Ausrüstungskontrolle

Longierprüfung in der Bahn (kein Longierzirkel)

4.2.4 VFD-Longieren II - Doppellonge

Der Lehrgang dient der Ausbildung und Stärkung bereits vorhandener Kenntnisse beim Longieren, Reiten und / oder Fahren und der Bodenarbeit unter dem Aspekt der Skala der Ausbildung.

Die Arbeit an der Doppellonge ermöglicht eine unbelastete Ausbildung des Pferdes ohne Reitergewicht oder Zugbeanspruchung vor dem Wagen. Auch zur Gymnastizierung und Rekonvaleszenz von Pferden eignet sich die Arbeit an der Doppellonge hervorragend. Das Reit- und Fahrpferd kann schonend an seine Aufgaben herangeführt und die Feinabstimmung der Hilfen individuell erarbeitet werden. Die Skala der Ausbildung sowie allgemein gültige Grundsätze der Ausbildung von Pferden können an der Doppellonge umgesetzt werden.

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich Ausbildungs-, Gymnastizierungs- und Korrekturmöglichkeiten mit der Longe am Pferd durchzuführen
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Longieren I VFD-Vorbereitungskurs Longieren II mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Sicherheitsaspekte beim Longieren
- Sichere und pferdegerechte Ausrüstung für Mensch und Pferd
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd / Situation
- Richtige Verschnallung und Handhabung der Doppellonge
- Fertigkeit in der Longenführung
- präzise Kommandogebung
- Korrekte Haltung, Biegung und Stellung in unterschiedlichen Gangarten (Schritt, Trab und Galopp)
- Fertigkeit im Umgang mit den Hilfen (Doppellonge, Zügel, Stimme, Fahrpeitsche, Körpersprache)
- Korrekter, sicherer Handwechsel im Schritt und Trab
- Übergänge im Schritt, Trab und Galopp
- Stangen- und Bodenrickarbeit in unterschiedlichen Gangarten (Schritt, Trab und Galopp)
- Zirkel verlagern, verkleinern und vergrößern
- Seitwärts weichen
- Demonstration von Ausbildungs-, Gymnastizierungs- und Korrekturmöglichkeiten
- Kenntnisse zu Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen, Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen
- Tauglichkeitsprüfung der Pferde
- Ausrüstungskontrolle

Longierprüfung in der Bahn (kein Longierzirkel)

4.2.5 VFD-Reitprüfung I

Die Reitprüfung I dient dem Einstieg in die Reitprüfungen.

Ziel	Zügelunabhängiges, ausbalanciertes Reiten im Schritt und Trab
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Reitprüfung I wird empfohlen
Prüfung	praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Korrektes Satteln und Aufzäumen
- Vor- und Nachbereitung zum Reiten
- Bahnregeln
- Grundkenntnisse der Hufschlagfiguren
- Grundkenntnisse der Hilfengebung
- Verschiedene Sitzarten im Schritt und Trab

4.2.6 VFD-Reitprüfung II

Die VFD-Reitprüfung II entspricht den Anforderungen der Bahnprüfung VFD-Geländereiter.

Ziel	Zügelunabhängiges, ausbalanciertes Reiten in allen Gangarten mit korrekter Hilfengabe.
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Reitprüfung II wird empfohlen
Prüfung	praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Führen im Schritt, auch vor dem Pferd, um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Führen im Trab neben dem Pferd
- Aufsitzen und Absitzen jeweils nach beiden Seiten
- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten
- Schritt: Ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn; Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen durch die ganze Bahn
- Trab: ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen, durch die Bahn wechseln, Volte, Verstärken und Verlangsamten des Grundtempo
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn
- Hindernis: in Schritt oder Trab, circa 30 Zentimeter Höhe, Trab über vier am Boden liegende parallele Stangen

4.2.7 VFD-Reitprüfung III

Die VFD-Reitprüfung III entspricht den Anforderungen der Bahnprüfung VFD-Rittführer.

Ziel	Zügelunabhängiges, ausbalanciertes Reiten in allen Gangarten mit korrekter Hilfengebung und erkennbarer Einwirkung auf das Pferd.
Mindestalter	16 Jahre
Vorleistungen	VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Reitprüfung III wird empfohlen
Prüfung	praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Führen im Schritt
- Führen im Trab neben dem Pferd, im Schritt auch vor dem Pferd, um und über Hindernisse sowie durch eine Engstelle
- Aufsitzen und Absitzen
- Stand: Rückwärtsrichten, Wendung um die Vorhand (180 Grad) nach beiden Seiten, Wendung um die Hinterhand nach beiden Seiten (180 Grad)
- Schritt: ganze Bahn, Zirkel und Volte; Anreiten und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn, Ecke kehrt, Schlangenlinie mit vier Bögen, Weichen auf den seitwärts treibenden Schenkel
- Trab: ganze Bahn, Zirkel; Antraben und Anhalten an einem bestimmten Teil der Bahn. Im Leichttrab oder ausgesessen. Tempo verlangsamen und verstärken, durch die Bahn wechseln, Volte
- Galopp: ganze Bahn, Zirkel, Angaloppieren und Durchparieren zum Trab an einem bestimmten Teil der Bahn, Arbeitsgalopp, Tempo verlangsamen und verstärken
- Hindernis: Sprung 60 Zentimeter (Alternative Stangen-L rückwärts), Trab über vier am Boden liegende Stangen (Fächer), Treten über zirka 30 Zentimeter hohes Hindernis (Stange) im Schritt, dabei drei bis fünf Sekunden Anhalten, wenn Stange zwischen Vor- und Hinterhand ist.

4.2.8 VFD-Geländereiter

Der Lehrgang dient zur Prüfungsvorbereitung von Geländereiter-Anwärtern.

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich und in Gruppen im Gelände reiten zu können
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Reitprüfung II (kann auch in der Prüfung mit abgelegt werden) VFD-Vorbereitungslehrgang Geländereiten mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Geländereiten
- Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Korrektes Aufsatteln, Aufzäumen und Anbringen von Zusatzausrüstung
- Elemente der Platzprüfung
- Verhalten im Straßenverkehr, Bilden eines Verbandes nach StVO, Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Verhalten in einer Reitgruppe
- Halten und Wechseln der Position in allen Gangarten bei einem Gruppenausritt
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Geländereiten
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Reiten im Gelände
- Ausrüstung für das Geländereiten (Sattelzeug, Zäumung, Anbindevorrichtung, Decke, Ausrüstung für Notfälle, Erste-Hilfe-Set)
- Hufschutz bei Geländeritten
- Reitweisen beim Geländereiten
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten („Tempi“) und Streckenlängen beim Ausreiten
- Anbinden von Pferden
- Giftpflanzen
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
- Maßnahmen bei Verletzung, Erkrankung (zum Beispiel Kreuzverschlag), Vergiftung am Pferd
- Beurteilung der Reittauglichkeit
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs
- Verhalten bei extremen Wetterverhältnissen
- Straßenüberquerung, Handzeichen, Verhalten gegenüber Dritten
- Trab und Galopp in der Gruppe
- Einzelgalopp von der Gruppe weg, Positionswechsel
- Simulierter Unfall, Zwischenfall, Anbinden, sicheres Führen des Pferdes
- Überwindung einer Geländeschwierigkeit, zum Beispiel Graben oder kleine steile Anhöhe oder Durchreiten eines Gewässers.
- Gegebenenfalls Überqueren von Brücken

Der Lehrgang muss einen mindestens halbtägigen Übungsritt in einer geführten Gruppe und die Übung der geforderten Elemente am Reitplatz einschließen.

4.2.9 VFD-Wanderreiter

Der Lehrgang dient zur Vorbereitung von Wanderreiter-Anwärtern auf die Prüfung.

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich und in Gruppen Wanderritte durchführen zu können.
Mindestalter	16 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Reitprüfung II (kann auch in der Prüfung mit abgelegt werden) Bei Vorleistung Geländereiter Verringerung um 10 UE möglich VFD-Vorbereitungslehrgang Wanderreiter 40 UE. Dieser muss einen 2-Tages-Lehrwanderritt beinhalten, wobei die Übernachtung nicht im eigenen Stall bzw. zu Hause erfolgen darf.
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

- Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:
- Planung und Vorbereitung von Wanderritten (inkl. Quartiersuche)
 - Verhalten bei unkontrollierbarem Pferd
 - Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
 - Korrektes Aufsatteln, Aufzäumen und Anbringen von Zusatzausrüstung
 - Verhalten im Straßenverkehr, Bilden eines Verbandes nach StVO, Absichern des Pferdes für Reiten bei Dunkelheit nach StVO
 - Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
 - Verhalten in einer Reitgruppe
 - Halten und Wechseln der Position bei einem Wanderritt
 - Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen beim Wanderreiten
 - Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Pferdetyp für das sichere Reiten bei Wanderritten
 - Reitweisen beim Wanderreiten
 - Anbinden von Pferden
 - Umweltgerechtes Verhalten beim Reiten
 - Beurteilung der Reittauglichkeit
 - Straßenüberquerung, Handzeichen, Verhalten gegenüber Dritten
 - Überwindung einer Geländeschwierigkeit, zum Beispiel Graben oder kleine steile Anhöhe oder Durchreiten eines Gewässers. Gegebenenfalls Überqueren von Brücken
 - Leistungsaufbau (Training von Pferd und Reiter)
 - Hufschutz und dessen Sicherung
 - Ausrüstung für das Wanderreiten (Sattelzeug, Zäumung, Gepäck und Gepäckanbringung, Notfallausrüstung)
 - Möglichkeiten der Gepäckmitnahme (Tross, Packpferd, ...)
 - Wichtige Knoten und deren Verwendung
 - Kartenkunde
 - Streckenplanung nach Karte / Geschwindigkeiten („Tempi“) und Streckenlängen
 - Verwendung von Kompass und anderen Orientierungshilfen (GPS, Höhenmesser und anderes)
 - Orientierung im Gelände mit Karte und Kompass (z.B. Standortbestimmung)
 - Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
 - Unterbringung und Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
 - Leistungsangepasste Pferdefütterung
 - Giftpflanzen (Standorte, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
 - Maßnahmen bei Verletzung, Vergiftung, Erkrankung des Reiters und Pferdes
 - Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen, Sicherheitsmanagement
 - Elementare Wetterkunde
 - Verhalten bei Gewitter und anderen extremen Witterungsbedingungen

4.2.10 VFD-Beifahrerunterweisung

Der Beifahrer unterstützt den Gespannfahrer in seiner Tätigkeit und dient als notwendiger Sicherheitsaspekt, um Gefahren zu vermeiden.

Ziel	Nachweis praktischer Kenntnisse und des nötigen Wissens für die verantwortungsvolle Aufgabe als Beifahrer, der auch in Notsituationen mit Sachverstand und Übersicht dem Gespannfahrer ein echter Partner und Helfer ist. Er muss deshalb im Fahrbetrieb bewandert sein.
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch empfohlen VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I Teilnahme an 8 UE (1 Tag) Unterweisung Beifahrer durch einen VFD-Übungsleiter Der Teilnehmer muss eine angemessene Anzahl Stunden (> 20 UE) der Mithilfe bei einem erfahrenen Gespannfahrer nachweisen können.
Prüfungsinhalt	Keine Prüfung
Prüfer	Keine Prüfung, nur Sichtung durch den Übungsleiter
Gültigkeit	Unbefristet

Auf Antrag beim Landesverband und mit Fürsprache des Ausbilders können innerhalb von 24 Monaten Wissen und Fertigkeiten dieser VFD-Ausbildung teilweise auf die Ausbildungsmodule der Grundstufe zum Fahrerpass I angerechnet werden.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Hilfestellung beim An- und Abspinnen
- Assistenz zur Verkehrsbeobachtung in Kreuzungsbereichen etc.
- Kontrolle der Pferde bei jedem Halt
- Hilfestellung bei Problemen während der Fahrt (z.B. Leinenfangen, über den Strang kommen, Begleitung der Pferde bei schwierigen Situationen am Kopf vom Boden aus, ggf. Führen)
- Hilfestellung in Notsituationen
- Verhalten bei einem durchgehenden Gespann mit konkreter Hilfestellung (in die Leinen greifen)
- Rolle des Beifahrers bei Verletzung des Fahrers, z.B. bei einem Unfall
- Verwahren der Pferde im Notfall

4.2.11 VFD-Fahrerpass I

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens, um eigenverantwortlich ein Gespann im Straßenverkehr und im Gelände fahren zu können
Mindestalter	15 Jahre entsprechende körperliche und geistige Reife
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Fahrerpass I mit mind. 40 UE
Prüfungsinhalt	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer Fahren
Gültigkeit	Unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Fahrlehrgerät (flüssiges, reibungsloses und koordiniertes Beherrschen aller Griffe für den Fahrbetrieb und die Wendungen mit Peitsche in der Hand)
- Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Gespannes, Anforderungen an das Fahrpfad
- Wagenkunde vorwiegend gebräuchlicher Freizeitkutschen einschließlich Gesamtgewichtes des Wagens im Verhältnis zur Zugkraft der Pferde und zum Gelände
- Auf- und Abschirren, korrektes Anpassen von Geschirr und Fahrbaum, 1- und 2-spännig
- Einziehen der Fahrleinen und richtiges Verschnallen der Leinen beim 1- und 2-Spanner
- An- und Aspannen, 1- und 2-spännig
- Überprüfung des gesamten Gespannes auf Verkehrssicherheit gem. StVO, Abfahrtkontrolle (notwendige Ersatzteile, Warnweste, Winkerkelle, Erste Hilfe Kasten, 2 gegen Verlieren gesicherte Unterlegkeile, ...)
- Aufnahme der Leinen, Besteigen des Wagens, zweckmäßiger Sitz des Fahrers, zweckmäßige Leinenhaltung
- ruhiges Anfahren, gleichmäßiges Anziehen, schonendes Parieren durch Anwendung korrekter Hilfen (Peitsche, Leinen, Bremsen, Stimme)
- Koordination der richtigen Bremswirkung, Halten und Anfahren an einer Steigung
- ruhiges Stehen, Fahren aller Wendungen
- Belehrung des Beifahrers und evtl. anderer Passagiere zur Sicherheit
- Geschirrkunde, Säuberung und Pflege des Geschirrs und des Wagens sowie deren werterhaltende Aufbewahrung
- Anforderungen und Gefahren beim Fahren im Straßenverkehr und im Gelände
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften in Straßenverkehr, Wald und Flur
- Bedeutung von Ausbildung, Haltungsbedingungen, Fütterung und Gemüt für das sichere Fahren
- Streckenwahl, Geschwindigkeiten (Tempi Wechsel), Streckenlängen und Streckeneinteilung beim Ausfahren
- Verhalten gegenüber Dritten
- Umweltgerechtes Verhalten beim Fahren
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs, Kettenreaktionen
- Fahren im Straßenverkehr und Gelände im Schritt und Trab

➔ Der Lehrgang muss ausreichend praktischen Fahrunterricht beinhalten (ca. 50% aller Unterrichtseinheiten).

4.2.12 VFD-Fahrerpass II

Im Vordergrund steht die harmonische Einheit von Pferd und Fahrer, Sicherheit und Umgang mit Pferden und leistungsgerechte Anforderung.

Die Inhalte dieser Ausbildung werden bei Sichtungen vorausgesetzt und dienen dann dazu, das fahrerische Leistungsvermögen durch die Sichtungsprüfer festzustellen.

Ziel	Das Ziel ist eine harmonische Einheit von Pferd und Fahrer mit gut konditionierten und gymnastizierten Pferden
Mindestalter	16 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Fahrerpass I oder ähnliche Qualifikation VFD-Vorbereitungslehrgang Fahrerpass II mit mind. 20 UE
Prüfungsinhalt	Theoretisch und praktisch
Prüfer	VFD-Prüfer Fahren
Gültigkeit	Unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Fahrlehrgerät
- Auf- und Abschirren
- An- und Abspannen
- Ausbildungsweg des Pferdes, Skala der Ausbildung
- Bewegungslehre und Verhalten in Bezug auf die Ausbildung und Gymnastizierung des Fahrpferdes
- Vertiefte Exterieur- und Anatomiekenntnisse
- Ursachen von Taktfehlern
- Beurteilung von Fahrzaum und Geschirr sowie Hilfsmittel und Wagen im Hinblick auf die Gymnastizierung der Pferde
- Wagenkunde vorwiegend historischer Kutschen

Fahren auf dem Platz und im Gelände mit folgenden Mindestanforderungen:

- Anhalten, ruhiges Stehen, Anfahren im Schritt und Trab
- Korrekter Peitscheneinsatz
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- Korrektes Biegen und Stellen, Rahmen erweitern
- Wendungen, Schlangenlinien
- Rückwärtsrichten
- Fahren im Schritt, Trab und Galopp
- Gangarten und Tempiwechsel (Trab im Arbeits- und verstärkten Tempo)
- Handwechsel
- Zirkel, Volten (auch einhändig)
- Kehrtwendungen links und rechts
- Erkennen und Korrigieren von Taktfehlern
- Erkennen von fehlerhafter Ausbildung und Korrekturmöglichkeiten

➔ Alle Punkte sollen theoretisch behandelt und praktisch geschult und geübt werden.

4.2.13 VFD-Wanderfahrer

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um eigenverantwortlich Wanderfahrten durchführen zu können
Mindestalter	16 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Fahrerpass I VFD-Vorbereitungslehrgang Wanderfahren mit mind. 40 UE Dieser muss eine 2-Tages-Lehrwanderfahrt beinhalten
Prüfungsinhalt	Theoretisch und praktisch
Prüfer	VFD-Prüfer Fahren
Gültigkeit	Unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Planung und Vorbereitung von Wanderfahrten, Zuständigkeit von Tierarzt und Hufschmied für jede Etappe
- Erstellen eines Trainingsplanes zur Vorbereitung auf den leistungsphysiologischen Anforderungen an Pferde
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Fremdeinflüsse beim Wanderfahren
- Hufschutz bei Wanderfahrten, Arbeiten am Huf unterwegs
- Ausrüstung für das Wanderfahren, Gepäck und Gepäckunterbringung, Ausrüstung für Notfälle
- Wichtige Knoten, Anfertigen von Behelfshalftern zum Führen und Anbinden
- Kartenkunde
- Streckenplanung nach Karte unter Beachtung der Gewichtsgrenzen des Wagens und Zugbelastung der Pferde
- Geschwindigkeiten und Streckenlängen beim Wanderfahren
- Verwendung von Orientierungshilfen: Karten, Kompass, GPS, Höhenmesser
- Behelfsmäßige Orientierung ohne Hilfsmittel
- Versorgung des Pferdes unterwegs und im Quartier
- Leistungsangepasste Pferdefütterung bei Wanderfahrten
- Die wichtigen Giftpflanzen (Wiederholung: Vorkommen, Erkennen, Gefährdungspotenzial)
- Elementare Wetterkunde
- Verhalten bei Gewitter und extremen Witterungsbedingungen
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs
- Streckenplanung, Organisation und Ausrüstungsdefinition für eine zweitägige Wanderfahrt mit Übernachtung im Fremdquartier

➔ Der Lehrgang muss eine mindestens zweitägige Übungsfahrt einschließen.

4.2.14 VFD-Säumen (Wandern mit Tragtieren)

Säumen ist das Wandern mit einem bepackten Tragtier. Als Säumer muss man Kenntnisse zu den Bedürfnissen von Pferd, Muli, Esel besitzen und mit ihnen artgemäß umgehen können.

Ziel	Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen Wandern mit Tragtieren.
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd empfohlen VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Säumen I mit mind. 20 UE
Prüfungsinhalt	Theoretisch und praktisch
Prüfer	VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Merkmale Tragtier
- Ausbildung Tragtier
- Training Mensch und Tier
- Bodenarbeit am Platz und im Parcours
- Tourenplanung
- Verwahren und Versorgen der Tiere unterwegs
- Spezielle Knotenkunde, Stricke und Seile
- Packsättel und Packsysteme
- Beladen der Packtiere (Basten)
- Mind. 2-stündige Wanderung mit bepackten Tieren im Gelände, auf öffentlichen Wegen und im erschwerten Terrain
- Besondere Anforderungen und Gefahren beim Säumen
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Verhalten im Straßenverkehr
- Rechtliche Vorschriften in Wald und Flur
- Giftpflanzen
- Verhalten gegenüber Dritten
- Maßnahmen bei Verletzung, Erkrankung (zum Beispiel Kreuzverschlag), Vergiftungen
- Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen unterwegs
- Überwindung eines Parcours mit Ab- und Aufsatteln

4.3 Aufbaustufen

4.3.1 VFD-Pferdekunde II

Ziel	<p>Nachweis eines für das Halten von Pferden ausreichenden Wissens und praktischen Könnens.</p> <p>Der Nachweis der Teilnahme an den Vorbereitungskursen und der bestandenen Prüfungen von VFD-Pferdekunde I und II innerhalb von zwei Jahren kann zum Nachweis der Sachkunde §§2, 11 und 16 Tierschutzgesetz (TierSchG) herangezogen werden. Dies ist mit dem zuständigen Veterinäramt abzuklären.</p> <p>Für die Erteilung einer Erlaubnis können gegebenenfalls weitere Anforderungen erhoben werden.</p> <p>Die Entscheidung über die Anerkennung und Erteilung einer Erlaubnis trifft die jeweils örtlich zuständige Behörde.</p> <p>Dies gilt auch für Kurse mit dem Schwerpunkt auf Mulis und Esel.</p>
Mindestalter	16 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Pferdekunde II mit mind. 30 UE
Prüfungsinhalt	Theoretisch schriftlich und mündlich
Prüfer	VFD-Prüfer
Gültigkeit	Unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Evolution und Domestikation
- Vertiefte Anatomie und Physiologie (insbesondere Haut, Fell, Thermoregulation, Verdauung und Besonderheiten wichtiger Organe)
- Fütterung
- Krankheiten und Erste Hilfe
- Haltungsformen und Konzepte
- Zaun und Zaunmaterial, Schutz gegen Ausbruch und Diebstahl, Verhalten bei Ausbruch und Diebstahl
- Weide und Weidehygiene
- Sicherheit und Unfallverhütung
- Besonderheiten bei Fohlen, Jungpferden, tragenden oder säugenden Stuten und Hengsten
- Grundwissen Pferdezucht
- Tierschutzgesetz und Tierschutz-Leitlinien
- Tiergesundheitsgesetz und Tierseuchenkasse
- Gesetze und Verordnungen rund um die Pferdehaltung und sonstige wichtige Bestimmungen
- Verladen und Transportieren
- Viehverkehrsordnung und Equidenpass
- Tierschutztransportverordnung
- Tierhalter- und Tieraufseherhaftung
- Versicherungen
- Pferdehandel, Gewährleistungen
- Sonstige wichtige Bestimmungen
- Organisation und Betriebsführung

4.3.2 VFD-Geländerittführer

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Geländeritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Geländereiterprüfung (mind. seit 1 Jahr) VFD-Reitprüfung III (kann auch in der Prüfung mit abgelegt werden) VFD-Vorbereitungslehrgang Geländerittführung 40 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete

- Aufgaben des Rittführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung des Rittführers
- Haftung des Rittführers
- Verhalten des Rittführers
- Ausrüstung des Rittführers und der Teilnehmer
- Orientierung im Gelände auch mit Karte und Kompass
- Reiterliches Können und Ausbildungsstand des Pferdes bei Rittführern
- Einholen einer Selbstauskunft über den Gesundheitsstatus der Reiter (z.B.: Diabetiker, Anfallsleiden, Herzleiden, Notfallmedikamente, Verständigungsliste, ...)
- Tauglichkeitsprüfung Pferd
- Vorbereitung und Planung von Gruppenritten
- Tierspezifische Unterschiede zwischen Pferd, Esel und Muli
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenritte
- Wahl des Startplatzes
- Streckenwahl
- Wahl von Pausenplätzen
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswert-Steigerung
- Vorbereitung von Startplatz, Pausenplätzen
- Streckenkontrolle vor dem Ritt
- Verhalten am Startplatz
- Einweisung von Trossfahrern
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor dem Abritt
- Gruppenordnung und Reitdisziplin
- Verständigung und Kommandos
- Reiten/Führen im Straßenverkehr
- Reiten mit Handpferd
- Verhalten und Kontrollen in Pausen
- Methoden zum Anbinden/Verwahren von Pferden
- Tränken und Füttern unterwegs
- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Hufschutz, Weglaufen eines Pferdes, gesundheitliche Probleme bei Reitern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Reiters), Sicherheitsmanagement
- Umweltgerechtes Verhalten, Nachhaltigkeit
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen
- Verhalten bei Gewitter

Der Lehrgang muss einen mindestens eintägigen Übungsritt beinhalten.

4.3.3 VFD-Wanderrittführer

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um mehrtägige Wanderritte für Gruppen planen und vorbereiten, als Rittführer eine Gruppe sicher im Gelände und Straßenverkehr führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Wanderreiterprüfung (seit mind. 1 Jahr) VFD-Reitprüfung III (kann auch in der Prüfung mit abgelegt werden) Nachweis über die Teilnahme an einem mind. 5-tägigen Ritt unter der Verantwortung eines VFD-Wanderrittführers VFD-Vorbereitungslehrgang Wanderrittführung 50 UE Alternativ bei Vorlage Geländerittführer Vorbereitungslehrgang 10 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: wie VFD-Geländerittführer und zusätzlich folgende Themengebiete

- Wahl von Quartieren
- Vorbereitung von Quartieren
- Verhalten und Kontrollen im Quartier
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften
- Tränken und Füttern unterwegs und im Quartier
- Gepäckkontrolle
- Umgang mit den physischen und psychischen Herausforderungen bei mehrtägigen Ritten
- Frühzeitiges Erkennen von Belastungsgrenzen von Reitern und Pferden und Lösungsansätze aufzeigen
- Vertiefte Kenntnisse mit Karte und Kompass sowie Orientierung in unbekanntem Gelände

4.3.4 VFD-Fahrerpass III – Fahrtenführer

Ziel	Nachweis ausreichenden Wissens und Könnens sowie ausreichender Erfahrung, um Fahrten für Gruppen planen und vorbereiten, als Fahrtenführer eine Gruppe sicher führen und bei Zwischenfällen oder Unfällen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Fahrerpass I (seit mind. 1 Jahr) Nachweis der Teilnahme an mindestens einer Überlandfahrt von zwei oder mehr Tagen anhand des „Ritt- und Fahrtenbuches zur Ausbildungsbestätigung der VFD-“ (beim Bundesverband zu beziehen) VFD-Vorbereitungslehrgang Fahrerpass III mit mind. 40 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Aufgaben des Fahrtenführers (Organisation, Führen, Sicherheit, Erlebniswert)
- Stellung, Haftung und Verhalten des Fahrtenführers
- Ausrüstung des Fahrtenführers
- Stellvertreter des Fahrtenführers bestimmen
- Wagenkunde einschließlich Gesamtgewichtes des Wagens im Verhältnis zur Zugkraft der Pferde und zum Gelände
- Ausschreibung und Anmeldung für Gruppenfahrten
- Einholen einer Selbstauskunft über den Gesundheitsstatus des Fahrers (z.B.: Diabetiker, Anfallsleiden, Herzleiden, Notfallmedikamente, Verständigungsliste, ...)
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Fremdeinflüsse
- Erstellen eines Trainingsplanes zur Vorbereitung auf die leistungsphysiologischen Anforderungen von Pferden
- Wahl des Startplatzes und Verhalten am Startplatz
- Streckenwahl / Sicherheitsmanagement entlang der Strecke (z.B.: Handyempfang, Zuständigkeit von Tierarzt und Hufschmied für jede Etappe, ...)
- Wahl von Pausenplätzen und Quartieren
- Sicherheitsvorkehrungen, Vorbestellungen und Genehmigungen
- Möglichkeiten zur Erlebniswertsteigerung
- Streckenkontrolle vor der Fahrt
- Kontrolle und Einweisung der Teilnehmer vor der Abfahrt (Gespannführer, Beifahrer und Begleiter)
- Gruppenordnung und Disziplin
- Verständigung und Kommandos
- Fahren im Verband (Überholverbot, Abstände, Beifahrer am Kopf der Pferde bei Stop and Go, notfalls Führen)
- Verhalten und Kontrollen in Pausen und im Quartier
- Methoden zum Anbinden / Verwahren von Pferden
- Erstellen von behelfsmäßigen Pferdeunterkünften
- Pferdewache
- Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Beschlag, gesundheitliche Probleme bei Fahrern oder Pferden, Unfälle mit Verletzung eines Pferdes oder Fahrers)
- Gefahr von Kettenreaktionen
- Berücksichtigung von Wetterverhältnissen, Verhalten bei Gewitter und extremen Wetterverhältnissen
- Kartenkunde, Verwendung von Orientierungshilfen: Karten, Kompass, GPS, Höhenmesser
- Planung, Organisation und Durchführung einer zweitägigen Fahrt mit Übernachtung im Fremdquartier
- Einweisung von Trossfahrern

4.3.5 VFD-Säumwanderführer (Führen von Wandergruppen mit Tragtieren)

Ziel	Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zum Führen von Wandergruppen mit Tragtieren.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	<p>VFD-Mitgliedschaft</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre)</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Pferd</p> <p>VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I</p> <p>VFD-Bodenarbeit</p> <p>VFD-Säumen I (Wandern mit Tragtieren)</p> <p>Nachweis der Teilnahme an mindestens einer 5-tägigen Säumertour unter der Verantwortung eines VFD-Saumführers, wobei die Übernachtungen nicht im eigenen Stall bzw. zu Hause erfolgen dürfen.</p> <p>VFD-Vorbereitungslehrgang Saumwanderführer mit mind. 50 UE</p>
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Streckenplanung und Organisation einer Tour
- Ausschreibung und Anmeldung für eine Tour
- Arbeits- und Verantwortungseinteilung
- Gruppenordnung und Disziplin
- Einweisung der Teilnehmer
- Wahl und Organisation von Quartieren, Rastplätzen oder Übernachtungsplätzen
- Tränken, Füttern, Versorgen und Verfahren der Tiere, unterwegs und im Camp
- Outdoorleben und -kochen
- Gepäckkontrolle / Revision
- Vertiefte Kenntnisse und Orientierung im unbekannten Gelände auch mit Karte und Kompass
- Elementare Wetterkunde und Verhalten bei Gewitter
- Frühzeitiges Erkennen von Belastungsgrenzen von Säumern und Tragieren und Lösungsansätze aufzeigen
- Umgang mit den physischen und psychischen Herausforderungen bei mehrtägigen Touren
- Sicherheitsmanagement und Verhalten bei Zwischenfällen (Probleme mit Ausrüstung oder Hufschutz, Weglaufen eines Tieres, gesundheitliche Probleme bei Menschen und Tier, Unfälle mit Verletzung Mensch oder Tier)
- Umweltgerechtes Verhalten, Nachhaltigkeit
- Möglichkeiten zur Erlebniswert-Steigerung
- Rechtliche und Versicherungstechnische Fragen
- Tauglichkeitsprüfung Tragtier
- Beurteilen Tragtiere, Ausrüstung und Trainingszustand
- Korrektes Aufsatteln und Bosten sowie Führen des Tragtieres

4.4 Zusatzqualifikationen

4.4.1 VFD-Gemütstest

Ziel	Beurteilung der Gelassenheit und Kontrollierbarkeit in besonderen Situationen
Mindestalter	12 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch empfohlen VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I empfohlen VFD-Bodenarbeit empfohlen VFD-Vorbereitungslehrgang Gemütstest mit ca. 10-20 UE empfohlen
Prüfung	praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Ziel des Gemütstestes ist es, das Pferd anhand möglichst realistischer Situationen auf seine Reaktion testen zu können. Da viele Pferdebesitzer mit ihren Pferden meist bestimmte Interessen verfolgen oder bestimmte Anforderungen erfüllen müssen oder wollen, haben die Übungen verschiedene Schwerpunkte. So ist es möglich, gezielt spezifische Eignungen zu testen.

Diese Hindernisse sind in vier verschiedene Kategorien je nach Schwerpunkt eingeteilt:

I Allgemein: Diese Hindernisse sind angelehnt an alltägliche Situationen die einem Pferd immer und überall begegnen können.

II Stadt & Verkehr: Die Hindernisse in diesem Bereich sind angelehnt an Situationen, die uns vor allem in Ortschaften, Städten und auch im Straßenverkehr begegnen können.

III Gelände: Die Hindernisse in diesem Bereich sind angelehnt an Situationen, welche uns im Gelände begegnen können. Dieser Bereich ist vor allem auch für Gelände- und Wanderreiter zu empfehlen.

IV Tradition: Die Hindernisse in diesem Bereich sind angelehnt an Situationen, die uns im Normalfall eher nicht begegnen, aber bei der Teilnahme an einer Traditionsvoranstaltung (z.B. Umzüge und Messen) durchaus begegnen können.

4.4.2 VFD-Reitbegleithund

Die Reitbegleithundeprüfung gilt als Nachweis für einen sicheren Umgang mit dem teilnehmenden Hund vom Pferd aus.

Nach §11 Abs.1 Nr.8 f Tierschutzgesetz muss ein zertifizierter Hundetrainer mit in den Kurs eingebunden werden.

Ziel	Nachweis von Gehorsam am Fuß und am Pferd von dem in der Prüfung geführten Hund
Mindestalter	14 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Tier empfohlen VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I Können und Wissen von Pferd und Reiter müssen mindestens der VFD-Prüfung „Geländereiter“ entsprechen, Nachweis über ausreichenden Impf- und Versicherungsschutz, Mindestalter des Hundes 18 Monate Als Grundvoraussetzung des Hundes gelten Leinenführigkeit, Freifolge, Sitz und Platz sowie Ablegen aus der Entfernung. VFD-Vorbereitungslehrgang Reitbegleithund mit mind. 30 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Besondere Anforderungen an den Reitbegleithund
- Besondere Anforderungen an das Pferd
- Analyse des Reitbegleithundes: Charakter, Neigung, Schwächen, Stärken
- Gesundheit; Vorsorge; Fürsorge
- Erziehung: Konsequenz; Unterordnung
- Hund und Pferd im Parcours
- Hund und Pferd im Gelände
- Hund und Pferd im Straßenverkehr
- Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen
- Rechtliche Vorschriften (STVO, Landesgesetze)
- Haftpflichtversicherung

4.4.3 VFD-Reiten im Damensattel

Ziel	Grundkenntnisse beim Reiten im Damensattel
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Reitprüfung III Reiterfahrung mit Stangengebiss (Kandare) und Vierzügelführung VFD-Vorbereitungslehrgang Damensattelreiten mit mind. 40 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Kenntnisse der Anatomie des Pferdes
- Kenntnisse des Pferdeverhaltens und der Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Kenntnisse der Reittheorie
- Reiten von Dressurlektionen im Damensattel mit Sicherheitsschürze
- Sattel und Zaumzeugkunde
- Reiterliche Ausdrücke, Grundausbildung des Pferdes, Sitz und Einwirkung der Reiterinnen im Damensattel
- Kenntnisse über den Aufbau eines Damensattels
- Anwendung und Zusammenwirken der Hilfen
- Rechtliche Grundlagen

4.4.4 VFD-Mehrspännig Fahren

Ziel	Nachweis der Fähigkeit, einen Mehrspänner selbständig, eigenverantwortlich und sicher im Straßenverkehr, im Gelände und auf dem Platz zu beherrschen. Nachweis theoretischer Grundkenntnisse und praktischer Fähigkeiten im Fahren von Mehrspännern. Verhalten bei Zwischenfällen oder Unfällen, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Fahrerpass I VFD-Fahrerpass II (mindestens seit einem Jahr) VFD-Vorbereitungslehrgang Mehrspännig Fahren mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der praktischen Unterweisung im Fahren eines Vierspäners als Grundlage. Nähere Spezifizierungen werden in der Ausschreibung der Kurse oder im Konsens mit den Kursteilnehmern festgelegt und sind in der Teilnahmeurkunde / Prüfungsurkunde genau anzugeben.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Fahrlehrgerät
- Anspannungsmöglichkeiten und Leinenführungen, Ungarisch Fahren, Zweihandsystem, Achenbachsystem, andere Fahrstile
- Mehrspänner in Arbeitsanspannungen und verschiedene Arten der Arbeitsleinen und deren Führung
- Gefahr und Toleranz des erhöhten, erlaubten Risikos im Pferdesport
 - exponentielle Risikoerhöhung vom Einspänner über Zweispänner zum Mehrspänner

Fahren auf dem Platz und im Gelände mit folgenden Mindestanforderungen:

- Anhalten, ruhiges Stehen, Anfahren im Schritt und Trab
- Korrekter Peitscheneinsatz
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- Korrektes Biegen und Stellen, Rahmen erweitern
- Wendungen, Schlangenlinien
- Rückwärtsrichten
- Fahren im Schritt, Trab und Galopp
- Gangarten und Tempiwechsel (Trab im Arbeits- und verstärkten Tempo)
- Handwechsel
- Zirkel, Volten (auch einhändig)
- Kehrtwendungen links und rechts

Erworben werden können folgende Qualifikationen (Ausbildungsmodule) für Mehrspänner:

- Tandem
- Random
- Einhorn
- Troika
- Vierspänner
- Fünferzug
- Sechsspänner

4.4.5 VFD-Land- und Forstwirtschaftliche Anspannung

Ziel	Nachweis der Fähigkeit, landwirtschaftliche Arbeiten mit Pferden selbstständig, eigenverantwortlich und sicher zu beherrschen. Nachweis theoretischer Grundkenntnisse und praktischer Fähigkeiten in Bezug land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten mit Pferden und den entsprechenden Anspannungen. Verhalten bei Zwischenfällen oder Unfällen, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Vorbereitungslehrgang Land- und Forstwirtschaftliche Anspannung mit mind. 10 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet

Die einzelnen Ausbildungsmodule sind je nach Spezifikation in Theorie und Praxis zu unterrichten. Die Betonung liegt dabei auf der praktischen Unterweisung. Einzelheiten siehe Durchführungsbestimmungen.

Einzelne Ausbildungsmodule sind beispielsweise:

- Arbeitsanspannungen und verschiedene Geschirrarten der Arbeitsleinen
- Eggen
- Grubbern
- Pflügen
- Hacken
- Lastenzug
- Wiesenpflege
- Grünfuttergewinnung
- Heuernte
- Einsatz im Weinberg
- Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- Holzrücken
- Forstwirtschaftliche Maschinen und Geräte

4.4.6 Gewerblicher Gespannführerschein VFD-

Der Lehrgang und die Prüfung zum GGFS VFD-ist eine deutschlandweit einheitliche, verbandsübergreifende Ausbildung (sog. „Paket“). Entwickelt wurden die Inhalte von Lehrgang und Prüfung durch einen gemeinsamen Arbeitskreis aus Ausbildern und gewerblichen Fahrern der beiden Verbände VFD-und FN sowie amtlichen Veterinären und externen Fachleuten. Wesentliche Änderungen an den Durchführungsbestimmungen bedürfen daher der Abstimmung mit den beteiligten Partnern.

Ziel	Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen Fahren von gewerblichen Gespannen zur Personenbeförderung und im Güterverkehr. Sicherheit im Umgang mit Pferden. Verhalten bei Zwischenfällen oder Unfällen, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft empfohlen Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Fahrerpass I oder eine gleichwertige Qualifikation eines anderen Fachverbandes VFD-Fahrerpass II empfohlen VFD-Vorbereitungslehrgang Gewerbliches Fahren mit mind. 47 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	2 VFD-Prüfer Fahren mit Qualifikation GGFS
Gültigkeit	5 Jahre, dann muss eine Fortbildung in diesem Bereich gemacht werden. empfohlen Erste-Hilfe-Kurs Mensch (Auffrischung) alle zwei Jahre

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Verkehrssicherheit (StVO, StVZO, StVG, Richtlinien von BG, Dekra und TÜV)
- Technische Anforderungen an gewerblich genutzte Kutsch-, Plan- und/oder Gesellschaftswagen / Kremser
- Pflege und Wartung der Ausrüstung
- Anforderungen an Geschirre und Pferde
- Anspannungsarten u.a. Fahren mit Spielwaage, Unterschiede zur festen/halbfesten Anspannung, schwerer Zug und Lastenausgleich
- Geschirrarten, Verwendungszwecke der Geschirre
- Anforderungen an die Fahrer: Eignung, fachliche Voraussetzungen, Alter usw.
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Fremdeinflüsse beim gewerblichen Fahren
- Erkennen von Überforderungen von Pferd und Mensch
- Verhalten des Fahrers in verschiedenen Situationen
- Verhalten bei Veranstaltungen (Gruppenfahrten, Brauchtumsveranstaltungen, Kutschentreffen, usw.), historische Anspannungen und Arbeitsgeräte
- Umgang mit den Fahrgästen (insbesondere in Notsituationen)
- Außendarstellung des Betriebs
- Transport von Behinderten und rollstuhlgerechter Einstieg
- Versicherungstechnische Fragen: die Haftung des Fahrers, die Haftung des Unternehmers, notwendige Versicherungen
- Strafrechtliche Bestimmungen
- Betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen
- gewerbliches Fahren unter Tierschutz-Aspekten
- Beifahrerunterweisung
- Verhalten beim Fahren im Verband (Überholverbot, Abstände, Beifahrer am Kopf der Pferde bei Stop and Go, notfalls Führen)
- Fahren mit der Kutsche auf dem Fahrplatz (Hindernisparcours)
- Fahren mit dem Plan- und/oder Gesellschaftswagen / Kremser
- Sicheres Beherrschung des Gespannes in Schritt und Trab
- Koordination der richtigen Bremswirkung
- Umfahren von Hindernissen
- Rückwärtsrichten
- Fahren von Links- und Rechtskehrtwendungen
- Anhalten und Anfahren an einer Steigung / Gefälle
- Sichern des Wagens beim Halt an einer Steigung / Gefälle
- Sichern des Wagens und der Pferde bei einer Pause
- Bedienen der Lichtanlage
- Verhalten bei Unfällen und besonderen Vorkommnissen mit praktischen Beispielen und Notfallübung (Absichern der Unfallstelle; Absetzen des Notrufs, Versorgung der Pferde als „Gruppe“)

4.4.7 VFD-Erweiterung Fahren mit Klein-Equiden

Ziel	Nachweis der erforderlichen spezifischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen Fahren von Klein-Equiden zu unterschiedlichen Anlässen.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Fahrerpass I VFD-Fahrerpass II empfohlen GGFS empfohlen VFD-Vorbereitungslehrgang Erweiterung Fahren mit Klein-Equiden mit mind. 20 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	ein VFD-Prüfer
Gültigkeit	unbefristet Erste-Hilfe-Kurs Mensch (Auffrischung) alle zwei Jahre

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Generelle artgemäße Besonderheiten der Esel / Mulis / Ponys
- Haftungs-, Rechts- und Steuergrundlagen
- Die Notwendigkeit „kundiger Beifahrer“
- Vertiefte Kenntnisse zum Verhalten im Straßenverkehr
- Fahren in Umwelt und Natur: Gesetzliche Regelungen und korrektes Verhalten (einschließlich der Kenntnisse zum Umgang mit Exkrementen der Fahr-Equiden)
- Für K-Ponys, Mulis und Esel gelten hinsichtlich der Kriterien zur Zugbelastung das VFD-Positionspapier „Zugbelastung von Pferden 08/2019“
- Kenntnisse zur Sicherheit und Pferdeschonung, insbesondere dem Ausdrucksverhalten bei Schmerz
- Verwendete Geschirre: Individuell angepasste Kummet- und Brustblattanspannung nach den anatomischen Besonderheiten der K-Equiden; Problempunkte bei den verschiedenen Equiden-Arten; Bedeutung der korrekten (ungebrochenen) Zuglinie
- Fahrzaum mit und ohne Blendklappen
- Kutsche mit einer Ausrüstung nach StVZO; gültige HU nicht älter als ein Jahr
- Zweiachsiger Wagen welcher in seiner Bauart den vorgespannten Tieren in Bezug auf Ausführung und Gewicht gerecht wird.
- Ortscheitbreite, komfortabel je nach Breite der Zugtiere
- Einsatz- und Pausenregelungen bei längeren Fahrten (z.B. > 2 Stunden)
- Einschätzung des Höhenprofils der Fahrroute hinsichtlich der maximalem Zugbelastung
- Beurteilung der Fahrtüchtigkeit der Equiden, hier: insbesondere deren Leistungsvermögen, Leistungsfähigkeit und gesundheitliche sowie konditionelle Verfassung am Fahrtag

4.4.8 VFD-Voltigieren Ausbilden

Ziel	Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zum eigenverantwortlichen Ausbilden im Voltigieren.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Übungsleiter VFD-Vorbereitungslehrgang Voltigieren mit mind. 20 UE Praktikum mit 10 UE
Prüfung	Keine Prüfung, nur Lehrprobe in dem Kurs
Prüfer	Kursleiter
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz

5 Prüfungen Lehrstufe

VFD-Lehrstufen dürfen nur von Ausbildern Lehrstufe VFD-im Namen von VFD-Landesverbänden oder Anschluss-Verbänden und mit Zustimmung des VFD-Bundessportwärts nach vorheriger Ausschreibung im VFD-net.de unter Termine stattfinden. Zusätzlich sollte eine Info im Verbandsorgan „Pferd und Freizeit“ erfolgen. Die Zustimmung des VFD-Bundessportwärts zum Lehrgangsprogramm und den vorgesehenen Lehrgangsteilnehmern muss vor der Sichtung bzw. mindestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorliegen.

Für die Zulassung zum Lehrgang **VFD-Übungsleiter** wird bei den Teilnehmern die erfolgreiche Teilnahme an einer Sichtung vorausgesetzt.

Die Sichtung wird von mindestens einem Prüfer Lehrstufe VFD, der auch in die Prüfungskommission des Lehrgangs berufen ist, und dem Ausbilder abgenommen.

Die näheren Aufgaben der Sichtung teilt der Lehrgangsteilnehmer den Teilnehmern mindestens vier Wochen vor der Sichtung schriftlich mit.

Zu zeigen sind:

- Kurzvortrag
- Elemente Bodenarbeit
- Elemente Longieren
- Je nach Schwerpunkt
 - Elemente Reitprüfung III
 - Elemente Fahrerpass II
 - Elemente Säumen Parcours / Hindernisbewältigung

Nach Teilnahme am jeweiligen Vorbereitungskurs der Lehrstufen kann die Prüfung für die VFD-Ausbilderqualifikation Übungsleiter abgelegt werden. Der VFD-Bundessportwart bestellt die Prüfer. In der Regel sind dies ein Prüfer Lehrstufe, der bei der Sichtung anwesend war, ein weiterer Prüfer Lehrstufe, der nicht Ausbilder war, und der Lehrgangsteilnehmer.

Die Prüfer für die Sichtung und Übungsleiterprüfung bestimmt der VFD-Bundessportwart. Sichtungs- und Prüfungstermine sind rechtzeitig mit dem Bundessportwart abzustimmen.

Nach bestandener Prüfung darf der Übungsleiter alle Ausbildungsstufen ausbilden, für die er selbst die erfolgreiche Qualifikation / bestandene VFD-Prüfung nachweisen kann.

Ausnahme: Die Ausbildung von VFD-Gelände- und Wanderrittführern bedarf der erfolgreichen VFD-Übungsleiter R Ausbildung.

5.1 VFD-Übungsleiter-Assistent

Ziel	Qualifizierte unterstützende Tätigkeit im Bereich Ausbildung
Mindestalter	16 Jahre
Vorleistungen	VFD-Mitgliedschaft Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Erste-Hilfe-Kurs Pferd VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I VFD-Bodenarbeit VFD-Longieren I VFD-Geländereiter oder VFD-Fahrerpass I oder VFD-Säumen I VFD-Vorbereitungslehrgang ÜL-Assistent mit mind. 40 UE
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Kursleiter VFD-Ausbilder Lehrstufe R / F / S und VFD-Prüfer Lehrstufe R / F / S
Gültigkeit	4 Jahre, zur Verlängerung ist eine Fortbildung über 20 UE sowie ein Erste-Hilfe-Kurs Mensch nachzuweisen

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Themengebiet 1:

Basiswissen für Ausbilder (Theorie, min. 10 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Versicherungs-, Haftungs- und Rechtsfragen im Pferdesport
- Unfallverhütung und Sicherheit im Pferdesport bei Haltung und Umgang
- Tierschutz im Pferdesport, gesetzliche Vorgaben
- Zielgruppe Freizeitreiter / Freizeitfahrer / Säumer
- Übungsleiter- Aufgaben, Anforderungen, Stellung, Verantwortung, Haftung
- Die VFD-Organisation, ARPO und Positionspapiere

Themengebiet 2:

Grundwissen für Übungsleiter (Theorie, min. 30 UE)

- Grundlagen der Methodik und Didaktik im Pferdesport
- Theoretischer und praktischer Unterricht- Gestaltung, Hilfsmittel
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung im Pferdesport (allgemein)
- Sicherheitsvorkehrungen vor, während und nach der Unterrichtserteilung

5.2 VFD-Übungsleiter Reiten B

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Kinder- und Anfänger-Unterricht im Reiten, Reitunterricht in der Reitbahn und im Gelände sowie der Vorbereitung zum Gelände- und ggf. Wanderreiter.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	<p>VFD-Mitgliedschaft</p> <p>Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre)</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Pferd</p> <p>VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I</p> <p>VFD-Pferdekunde II</p> <p>VFD-Bodenarbeit</p> <p>VFD-Longieren I</p> <p>VFD-Longieren II empfohlen</p> <p>VFD-Gelände- / Wanderreiter</p> <p>VFD-Gelände- / Wanderrittführer</p> <p>Erfolgreiche Sichtung vor Lehrgangsbeginn</p> <p>VFD-Vorbereitungslehrgang ÜL Reiten B mit mind. 180 UE</p> <p>Praktikum mit 100 UE</p> <p>Kursassistenz VFD-Gelände- / Wanderreiter</p>
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (Prüfer Lehrstufe) und dem Lehrgangsleiter (Ausbilder Lehrstufe)
Gültigkeit	Zur Verlängerung ist alle 2 Jahre die Teilnahme an VFD-Übungsleiterweiterbildungen von mindestens insgesamt 20 UE eines Landesverbandes oder des Bundespräsidiums sowie ein Erste-Hilfe-Kurs Mensch erforderlich.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Themengebiet 1:

Basiswissen für Übungsleiter im Reitsport (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Übungsleiter
- Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Unfallverhütung und Sicherheit im Reitsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung kann durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)
- Zielgruppe Freizeitreiter
- Betriebswirtschaft
- Aufbau und Organisation der VFD, VFD-ARPO und VFD-Durchführungsbestimmungen, VFD-Medien zur Unterstützung der Übungsleiter-Tätigkeit

Themengebiet 2:

Grundwissen für Übungsleiter (Theorie, mindestens 40 UE)

- Grundlagen der Methodik und Didaktik im Reitsport
- Rahmenbedingungen für die theoretische und praktische Unterrichtserteilung
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht mit Erstellen von Lehrgangsunterlagen
- Praktischer Unterricht im Umgang, Unterrichtsvorbereitung
- Reitunterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Methoden, Stundenaufbau und Ausbildungsziele
- Grundlagen tiergerechte Ausbildung und des tiergerechten Umgangs
- Anatomie und Gangarten
- Biomechanik
- Sport-, Trainings- und Bewegungslehre
- Systematik von Reitlehren
- Reitweisen und Reitstile, Geschichte und Gegenwart
- Ausrüstung, Sattel- und Zäumungsarten, Wirkung von Zäumungen
- Eignung der Pferde
- Grundlagen art- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung, tiergerechter Umgang mit Pferden

Themengebiet 3 a):

Unterrichten in Pferde- / Muli- / Eselkunde I und II (Theorie, mindestens 10 UE)

- Wiederholung der Kursinhalte der Pferde- / Muli- / Eselkunde I und II
- bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Erarbeitung von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 3 b):

Bodenarbeit und Longieren I und II (mindestens 35 UE)

- Wiederholung der Kursinhalte Bodenarbeit und Longieren I und II
- bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Unterrichten in Bodenarbeit und Longieren
- Einsatz von Bodenarbeit, einfacher Longe und Doppellonge als Ausbildungs- und Korrekturhilfen

Themengebiet 4:

Basis-Unterricht (Praxis, mindestens 10 UE) Methoden beim Vermitteln der Themen:

- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Annähern an Pferde, Aufhaltern
- Anbinden des Pferdes
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung und Pflege
- Überprüfung der Reittauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Verhaltensweisen des Pferdes
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Satteln und Zäumen des Pferdes
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit

Themengebiet 5:

Reitunterricht mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 40 UE)

- Aufsitzen und Absitzen
- Sitz des Reiters, Sitzarten, Sitzübungen und Sitzschulung
- Hilfengebung, Handhabung der Zügel, Dosierung, Timing und Zusammenwirken der Hilfen
- Reiten der Grundgangarten in verschiedenen Tempi, Gangartenwechsel
- Bahnfiguren und deren Bedeutung für die Reiter- und Pferdeausbildung
- Verhalten in der Reitbahn (Regeln)
- Unterricht an der Longe
- Gymnastizierendes Reiten, Ausbildungsbelange des Pferdes
- Trailarbeit
- Springschulung

Themengebiet 6:

Geländereiten mit Anfängern und Fortgeschrittenen (Praxis, mindestens 30 UE)

- Vorbereitung von Anfängern auf das Reiten im Gelände und in der Gruppe
- Ausbildung von Reitern im Gelände
- Kurze Wiederholung aller Themen des Geländereiters, bei Bedarf Vertiefung oder Aktualisierung
- Methoden zum Vermitteln des Themas „Geländereiten“
- Bewältigen einfacher Geländeschwierigkeiten

Während des Übungsleiterkurses muss in Absprache mit dem Lehrgangtleiter ein Praktikum über mindestens 100 Unterrichtseinheiten (zehn Tage) in anerkannten VFD-Ausbildungsstätten erfolgen. (Ausnahmen, dies in anderen Betrieben durchzuführen, bedürfen der Genehmigung des Landessportwärts und des Kursleiters).

Das Praktikum soll jeweils in ganzen Tagen (10 UE) erfolgen.

Praktikumsinhalte werden in Absprache und unter Aufsicht/Verantwortung des dortigen Ausbilders durchgeführt:

- Planen, Vorbereiten und Organisieren von Reitstunden
- Unterricht von Reitschülern auf unterschiedlichem Ausbildungsstand
- Mithilfe bei den Arbeiten rund um den Stall und der Betriebsführung
- Erhalten von Unterricht in Bodenarbeit / Reiten / Longieren

Weiterhin muss bei einem Ausbildungskurs nach der gültigen ARPO (mindestens Geländereiter) assistiert werden. Danach kann die Übungsleiterprüfung B abgelegt werden.

Nach erfolgtem Praktikum und Assistenz wird vom dortigen Ausbilder eine Bestätigung ausgestellt.

5.3 VFD-Übungsleiter Reiten R - Zweig G / W

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Ausbildung von Rittführern.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	<p>VFD-Mitgliedschaft</p> <p>Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre)</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Pferd</p> <p>VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I</p> <p>VFD-Pferdekunde II</p> <p>VFD-Bodenarbeit</p> <p>VFD-Longieren I</p> <p>VFD-Longieren II empfohlen</p> <p>VFD-Gelände- / Wanderreiter</p> <p>VFD-Gelände- / Wanderrittführer</p> <p>VFD-Übungsleiter B</p> <p>Nachweis über die Organisation und Durchführung von ausgeschriebenen Ritten als Rittführer vor der Prüfung, beim Geländerittführer 3 Halbtageessritte, beim Wanderrittführer 2 Wanderritte mit mind. 1 Übernachtung</p> <p>Assistenz von einem VFD-Ausbildungslehrgang (Aufbaustufe "Rittführung")</p> <p>VFD-Vorbereitungslehrgang ÜL Reiten R mit mind. 60 UE</p>
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (Prüfer Lehrstufe) und dem Lehrgangsleiter (Ausbilder Lehrstufe)
Gültigkeit	Zur Verlängerung ist alle 2 Jahre die Teilnahme an VFD-Übungsleiterweiterbildungen von mindestens insgesamt 20 UE eines Landesverbandes oder des Bundespräsidiums sowie ein Erste-Hilfe-Kurs Mensch erforderlich.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Themengebiet 1:

Vermittlung der Ausbildung von Gelände- und Wanderrittführern in Theorie und Praxis (mindestens 25 UE)

- Kurze Wiederholung aller Themen der Ausbildung Rittführung, bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Erweiterte Methodik und Didaktik für Rittführer
- Führen von Feedback Gesprächen
- Umgang mit Konfliktsituationen
- Erstellen von Lehrgangsplänen
- Sicherheitsmanagement für anvertraute Dritte
- Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein
- Erweiterte Übersicht und Umsicht
- Erweiterte Kenntnisse von Über- und Unterforderung bei Mensch und Tier
- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Reitveranstaltungen

Themengebiet 2:

Leistungstraining mit Pferden (mindestens 15 UE)

- Erweiterte Kenntnisse des Leistungstrainings mit Pferden
- Kontrolle der PAT-Werte
- Tierschutz im Leistungssport, Leistungsgrenzen von Pferden
- Förderung von Schritt, Trab und Galopp für das Geländereiten
- Förderung von Rittigkeit und Trittsicherheit bei Geländepferden
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenritte und Geländewettbewerbe
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei hoher Leistungsanforderung

Themengebiet 3:

Praktische Reitausbildung (mindestens 20 UE)

- Reiten eines Fremdpferdes
- Beurteilen von Fremdpferden
- Beurteilen von Reitern

Es muss bei einem VFD-Gelände- / Wanderrittführerkurs nach der gültigen ARPO assistiert werden. Danach kann die VFD-Übungsleiterprüfung R abgelegt werden.

Ein VFD-Übungsleiter R Zweig G wird automatisch zum VFD-Übungsleiter Zweig W, wenn die VFD-Wanderrittführerprüfung erfolgreich bestanden wurde.

5.4 VFD-Übungsleiter Fahren

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Fahr-Unterricht, Betreuung von Fahrern.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	<p>VFD-Mitgliedschaft</p> <p>Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre)</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Pferd</p> <p>VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I</p> <p>VFD-Pferdekunde II</p> <p>VFD-Bodenarbeit</p> <p>VFD-Longieren I</p> <p>VFD-Longieren II</p> <p>VFD-Fahrerpass I</p> <p>VFD-Fahrerpass II</p> <p>Erfolgreiche Sichtung vor Lehrgangsbeginn</p> <p>VFD-Vorbereitungslehrgang ÜL Fahren mit mind. 180 UE</p> <p>Assistenz mind. Fahrerpass I</p> <p>Selbstständiger Kurs mit Mentor</p>
Prüfung	<p>Theoretisch und praktisch</p> <p>Zuzüglich eines abgeschlossenen eigenständigen Fahrkurses unter Mitwirken eines Mentors.</p>
Prüfer	Prüferremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (Prüfer Lehrstufe) und dem Lehrgangsleiter (Ausbilder Lehrstufe)
Gültigkeit	Zur Verlängerung ist alle 2 Jahre die Teilnahme an VFD-Übungsleiterweiterbildungen von mindestens insgesamt 20 UE eines Landesverbandes oder des Bundespräsidiums sowie ein Erste-Hilfe-Kurs Mensch erforderlich.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Fahrsport (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Ausbilders
- Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Unfallverhütung und Sicherheit im Fahrsport
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung kann durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)
- Zielgruppe Freizeitfahrer
- Betriebswirtschaft
- Aufbau und Organisation der VFD, VFD-ARPO und VFD-Durchführungsbestimmungen, VFD-Medien zur Unterstützung der Übungsleiter-Tätigkeit

Themengebiet 2

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 40 UE)

- Grundlagen der Didaktik und Methodik im Fahrsport
- Rahmenbedingungen für die theoretische und praktische Unterrichtserteilung
- Rahmenbedingungen für Unterrichtserteilung und Reitbetrieb
- Theoretischer Unterricht mit Erstellen von Lehrgangsumterlagen
- Praktischer Unterricht im Umgang, Unterrichtsvorbereitung, Sicherheitsvorkehrungen
- Fahrunterricht – Gestaltung, Hilfsmittel, Methoden, Stundenaufbau und Ausbildungsziele
- Grundlagen tiergerechte Ausbildung und des tiergerechten Umgangs
- Anatomie und Gangarten
- Biomechanik
- Sport-, Trainings- und Bewegungslehre
- Systematik von Fahrlehrern
- Verschiedene Fahrstile, Geschichte und Gegenwart
- Ausrüstung, Geschirre und Zäumungsarten, Wirkung von Zäumungen
- Eignung der Pferde
- Grundlagen art- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung, tiergerechter Umgang mit Pferden

Themengebiet 3 a)

Unterrichten in Pferde- / Muli- / Eselkunde I und II (Theorie, mindestens 10 UE)

- Wiederholung aller Themen der Pferde- / Muli- / Eselkunde I + II bei Bedarf Vertiefung und / oder Aktualisierung
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Erarbeiten von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 3 b)

Bodenarbeit und Longieren I und II (mindestens 35 UE)

- Wiederholung der Kursinhalte Bodenarbeit und Longieren I und II bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Unterrichten in Bodenarbeit und Longieren
- Einsatz von Bodenarbeit, einfacher Longe und Doppellonge als Ausbildungs- und Korrekturhilfen

Themengebiet 4

Basis-Unterricht (Praxis, mindestens 40 UE)

- Sicherheit im Umgang mit dem Pferd
- Annähern an Pferde, Aufhaltern
- Anbinden des Pferdes
- Putzen des Pferdes
- Hufreinigung und Pflege, Kontrolle des Hufschutzes
- Kontrolle und Pflege der Zähne
- Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Verhaltensweisen des Pferdes
- Führen von Pferden (auch im Straßenverkehr)
- Fahrlehrgerät
- Geschirr und Zäumungen des Pferdes
- Auf- und Abschirren
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
Die Funktionstüchtigkeit von Geschirren und Wägen sind regelmäßig zu überprüfen und die Überprüfung zu dokumentieren
- An- und Aspannen
- Hilfengebung, Handhabung der Leinen, richtiger Kontakt mit dem Pferdemaul, Zusammenwirken mit anderen Hilfen
- Fahren im Schritt und Trab, Wechsel der Gangarten

Themengebiet 5

Inhalte von weiterführenden Fahrerpässen (mindestens 30 UE)

- Wiederholung Fahrerpass I und Fahrerpass II, bei Bedarf Vertiefung und / oder Aktualisierung
- Methodik beim Vermitteln der Themen Fahrerpass I und Fahrerpass II
- Palette der Zusatzqualifikationen und Durchführungsbestimmungen
- Empfehlungen zur praktischen Durchführung von Lehrgängen
- Planung, Ausschreibung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Themengebiet 6

Training von Pferden (mindestens 10 UE)

- Grundlagen und Anforderungen zum Training von Freizeitpferden
- Vorbereitung des Pferdes auf die besonderen Anforderungen und Umgebungseinflüsse beim Fahren
- Erstellen eines Trainingsplanes zur Vorbereitung auf die leistungsphysiologischen Anforderungen von Pferden und Menschen
- Kontrolle der PAT-Werte, ihre Interpretation (Norm oder Abweichung)
- Tierschutz im Leistungs- und Freizeitsport, Leistungsgrenzen von Freizeitpferden
- Förderung von Schritt und Trab für das Geländefahren
- Praktisches Konditionstraining für Langstreckenfahrten
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Pferdes bei erhöhter Leistungsanforderung
- Ausbildungsstufen von Fahrpferden
- Gefahr und Toleranz des erhöhten, erlaubten Risikos im Pferdesport
→ exponentielle Risikoerhöhung vom Einspänner über Zweispänner zum Mehrspänner

Im Rahmen des Übungsleiterkurses muss an einem Ausbildungskurs nach gültiger ARPO (mindestens Fahrerpass I) assistiert werden.

Anschließend muss ein selbstständig ausgeschriebener Fahrkurs (VFD-Fahrerpass I) mit mindestens zwei Fahrschülern durchgeführt werden, der durch einen VFD-Ausbilder Lehrstufe F (A) oder Ausbilder Lehrstufe F (P) begleitet wird und mit der entsprechenden Prüfung abschließt.

5.5 VFD-Übungsleiter Säumen

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz zur Erteilung von Unterricht im Säumen, Betreuung von Säumern.
Mindestalter	18 Jahre
Vorleistungen	<p>VFD-Mitgliedschaft</p> <p>Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre)</p> <p>Erste-Hilfe-Kurs Tier</p> <p>VFD-Pferde- / Muli- / Eselkunde I</p> <p>VFD-Pferdekunde II</p> <p>VFD-Bodenarbeit</p> <p>VFD-Longieren I</p> <p>VFD-Longieren II</p> <p>VFD-Säumen I</p> <p>VFD-Säumen II</p> <p>Erfolgreiche Sichtung vor Lehrgangsbeginn</p> <p>VFD-Vorbereitungslehrgang ÜL Säumen mit mind. 180 UE</p> <p>Assistenz Säumen I und Säumen II</p>
Prüfung	Theoretisch und praktisch
Prüfer	Prüfergremium mit mindestens zwei vom VFD-Bundessportwart bestellten Prüfern (Prüfer Lehrstufe) und dem Lehrgangsleiter (Ausbilder Lehrstufe)
Gültigkeit	Zur Verlängerung ist alle 2 Jahre die Teilnahme an VFD-Übungsleiterweiterbildungen von mindestens insgesamt 20 UE eines Landesverbandes oder des Bundespräsidiums sowie ein Erste-Hilfe-Kurs Mensch erforderlich.

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete

Themengebiet 1

Basiswissen für Ausbilder im Säumen (Theorie, mindestens 15 UE)

- Aufsichtspflicht und Haftung des Übungsleiter
- Übungsleiter – Aufgaben, Anforderungen, Stellung
- Versicherungs- und Rechtsfragen
- Unfallverhütung und Erste Hilfe am Berg
- Tierschutz im Pferdesport (diese Schulung kann durch den Amtsveterinär durchgeführt werden)
- Zielgruppe Säumer
- Aufbau und Organisation der VFD, VFD-ARPO und VFD-Durchführungsbestimmungen, VFD-Medien zur Unterstützung der Übungsleiter-Tätigkeit
- Betriebswirtschaft
- Planung und Durchführung einer VFD-Veranstaltung

Themengebiet 2

Grundwissen für VFD-Übungsleiter (Theorie, mindestens 40 Unterrichtseinheiten)

- Grundlagen der Methodik und Didaktik
- Rahmenbedingungen für die theoretische und praktische Unterrichtserteilung
- Theoretischer Unterricht mit Erstellen von Lehrgangsunterlagen
- Praktischer Unterricht im Umgang, Unterrichtsvorbereitung, Sicherheitsvorkehrungen
- Unterricht Säumen – Gestaltung, Eignung der Saumtiere, Ausrüstung, Hilfsmittel, Methoden, Umfeld, Sicherheit
- Grundlagen art- und tierschutzgerechter Ausbildung, tiergerechter Umgang mit Equiden
- Tradition des Säumens, Entstehungsgeschichte
- Ausrüstung
- Besonderheiten Weiterführende Bodenarbeit für Saumtiere

Themengebiet 3 a)

Unterrichten in Pferde- / Muli- / Eselkunde I und II (Theorie, mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Wiederholung der Kursinhalte der Pferde- / Muli- / Eselkunde I und II bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Erarbeitung von Übungsreferaten unter Nutzung gängiger Medien und Hilfsmittel (mit Beurteilung und Korrekturhinweisen)

Themengebiet 3 b)

Bodenarbeit und Longieren I und II (mindestens 35 Unterrichtseinheiten)

- Wiederholung der Kursinhalte Bodenarbeit und Longieren I und II bei Bedarf Vertiefung und/oder Aktualisierung
- Methoden und didaktische Aufbereitung
- Unterrichten in Bodenarbeit und Longieren
- Einsatz von Bodenarbeit, einfacher Longe und Doppellonge als Ausbildungs- und Korrekturhilfen

Themengebiet 4

Basis-Unterricht (Praxis, mindestens 30 UE)

- Grundwissen im Umgang/Vorbereitung
- Sicherheit im Umgang mit den Equiden
- Annähern, Aufhalftern
- Anbinden
- Putzen
- Hufreinigung und Pflege
- Beurteilung und Überprüfung der Einsatztauglichkeit, Erkennen von Erkrankungen
- Verhaltensweisen der Equiden
- Bepacken
- Überprüfen der Ausrüstung auf korrekten Sitz und Gebrauchssicherheit
- Tragtierspezifischer Unterricht (weiterführende Bodenarbeit, Führen im Straßenverkehr, Führen eines bepackten Tieres)

Themengebiet 5

Ausbilden von Saumtieren (mindestens 30 Unterrichtseinheiten)

- Grund- und erweiterte Bodenarbeit
- Gelassenheitstraining
- Gewöhnung an Tragtieranforderung
- Gewöhnung an Geländeschwierigkeiten
- Ausgeglichener Bewegungsablauf alleine und in der Gruppe

Themengebiet 6a

Training von Menschen (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Kondition
- Koordination
- Überblick und Umsicht
- Verhalten in unwegsamem Gelände

Themengebiet 6b

Training von Tieren (mindestens 10 Unterrichtseinheiten)

- Grundlagen und Anforderungen zum Training von Freizeitpferden
- Kontrolle der PAT-Werte, ihre Interpretation (Norm oder Abweichung)
Tierschutz im Leistungs- und Freizeitsport, Leistungsgrenzen
- Förderung der Trittsicherheit
- Praktisches Konditionstraining für anspruchsvolle Touren
- Fütterung, Pflege und Behandlung des Saumtieres bei erhöhter Leistungsanforderung

Es muss an einem VFD-Ausbildungskurs mit Prüfung nach gültiger ARPO Säumen I und II assistiert werden, bevor der Kurs selbst ausgebildet werden darf.

6

Prüfungen besondere Qualifikationen

6.1 VFD-Prüfer

Ziel	Nachweis der fachlichen und sozialen Kompetenz, um im Namen der VFD-Prüfungen gemäß der ARPO abzunehmen
Mindestalter	21 Jahre
Vorleistung	<p>Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis VFD-Mitgliedschaft, Erste-Hilfe-Kurs Mensch (nicht älter als 2 Jahre) Qualifikation als VFD-Übungsleiter mind. 1 Jahr Mindestens 3 ausgebildete und geprüfte Ausbildungskurse der Eingangs-, Grund- und / oder Aufbaustufe VFD-Prüfereinstiegsschulung mit mindestens 20 UE mindestens einmaliges Mitwirken als Prüferassistent (nicht selbst ausgebildeter Kurs) in jeder Prüfung, für die eine Prüferlizenz angestrebt wird.</p> <p>Die VFD-Prüferlizenz wird nach den ersten beiden Assistenzen von zwei unterschiedlichen VFD-Kursen der Grundstufe erteilt, die in einem Zeitraum von 24 Monaten nach der VFD-Prüfereinstiegsschulung erfolgen müssen. Auf begründeten Antrag an den VFD-Bundessportwart kann eine Verlängerung von bis zu 12 Monaten erfolgen.</p> <p>Der VFD-Prüfer muss alle VFD-Prüfungen ab der Grundstufe, die er prüft, selbst absolviert haben.</p> <p>Kenntnisse zum Umgang mit anderen Equiden sind obligatorisch.</p>
Antrag	Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den zuständigen VFD-Landessportwart
Ernennung	Ausstellung des Prüferausweises und die Aufnahme in die Prüferliste erfolgt durch den VFD-Bundessportwart auf Antrag eines VFD-Landesverbandes
Gültigkeit	Nur mit aktiver VFD-Übungsleiterlizenz Zur Verlängerung ist alle vier Jahre die Teilnahme an VFD-Prüferweiterbildungen von mindestens insgesamt 10 UE eines VFD-Landesverbandes oder des VFD- Bundesverbandes erforderlich (werden angerechnet auf die VFD-Übungsleiterweiterbildungen).

Inhalt: mindestens folgende Themengebiete:

- Stellung und Haftung des Prüfers
- Anforderungen an Prüfer
- Grundlagen der Prüfungen
- ARPO, aktuelle Fassung
- Zwecke und Positionen der VFD als Vereinigung
- Grundsätze und Sicherheit im Umgang mit Pferden
- Verantwortlichkeiten bei der Durchführung von Prüfungen
- Methodischer Aufbau von Prüfungen
- Zeiteinteilung der Prüfung und der theoretischen und praktischen Prüfungsteile
- Anforderung der unterschiedlichen Ausbildungsrichtlinien
- Erstellung, Formulierung und Verwendung von Prüfungsfragen
- Durchführen theoretischer und praktischer Prüfungen
- Dokumentation, Kurzprotokolle, Aufbewahrungspflicht und Datenschutz
- Training einheitlicher Beurteilung bei theoretischen und praktischen Prüfungen, bundesweit einheitliche Anwendung von Prüfungsbewertungen, die zum Nichtbestehen eines Prüfungsteiles führen.
- Führen von Prüfungs- und Abschlussgesprächen, Ergebnisprotokoll
- Umgang mit Konfliktsituationen

6.2 VFD-Ausbilder Lehrstufe R (Reitlehrer)

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Freizeitreiter gemäß der ARPO
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 5 Dokumentationen über Pferdeausbildung oder -korrekturen
Sichtung	Präsentation besonderen Könnens und besonderer Erfahrungen Sichtung durch zwei VFD-Ausbilder Lehrstufe R A/P
Vorleistung	VFD-Übungsleiter R Zweig G und mindestens Wanderreiter (seit mindestens drei Jahren) Nachweis über erfolgreiche Ausbildung in fünf ARPO-Ausbildungskursen in Grund- und Aufbaustufe, wobei maximal zwei gleiche Kurse anerkannt werden. Dokumentation über Pferdeausbildung oder -korrektur. Kenntnisse für den Umgang mit allen Equiden.
Antrag	Interessenten stellen dazu einen Antrag beim VFD-Bundessportwart. Der VFD-Landesvorstand, in dem der Interessent Mitglied ist, ist in die Entscheidung einzubinden
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundespräsidiumsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz

6.3 VFD-Ausbilder Lehrstufe R (Reitlehrer) A

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der VFD-Übungsleiterausbildung
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Vorleistung	VFD-Reitlehrer und VFD-Übungsleiter R mehrjährige aktive Tätigkeit als Reitausbilder Teilnahme als Assistent bei einem Übungsleiterkurs B und einem R
Antrag	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den Landessportwart an den VFD-Bundessportwart, Vorschlag durch den Lehrgangsleiter des letzten Assistenzkurses
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundespräsidiumsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz

6.4 VFD-Ausbilder Lehrstufe R (Reitlehrer) P

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Reitausbildung für Übungsleiter
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
Vorleistung	VFD-Ausbilder Lehrstufe R, VFD-Prüfer für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Prüfer in Grund- und Aufbaustufe. Teilnahme als Assistent an mindestens zwei Sichtungen und zwei Übungsleiterprüfungen B und einer R
Antrag	Schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen über den VFD-Landessportwart an den VFD-Bundessportwart, Vorschlag durch den Lehrgangsleiter der letzten Prüfungsassistenz.
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der VFD-Prüferlizenz

6.5 VFD-Ausbilder Lehrstufe F (Fahrlehrer)

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Freizeitfahrer gemäß der ARPO
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Nachweis/Dokumentation des Einfahrens von Pferden
Sichtung	Präsentation besonderen Könnens und besonderer Erfahrungen Sichtung durch zwei VFD-Ausbilder Lehrstufe F A/P
Vorleistung	Übungsleiter Fahren (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder Nachweis über erfolgreiche Ausbildung in fünf ARPO-Ausbildungskursen in Grund- und Aufbaustufe, wobei maximal zwei gleiche Kurse anerkannt werden. Kenntnisse für den Umgang mit allen Equiden.
Antrag	Interessenten stellen dazu einen Antrag beim VFD-Bundessportwart. Der VFD-Landesvorstand, in dem der Interessent Mitglied ist, ist in die Entscheidung einzubinden
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundespräsidiumsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der Übungsleiterlizenz

6.6 VFD-Ausbilder Lehrstufe F (Fahrlehrer) A

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Übungsleiter Fahren.
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Fahrlehrer
Vorleistung	VFD-Übungsleiter Fahren (seit mindestens drei Jahren) mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrausbilder Teilnahme als Assistent bei mindestens einem Übungsleiterkurs.
Antrag	Formloser schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart Vorschlag durch den Lehrgangsleiter des letzten Assistenzkurses.
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundespräsidiums- beschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der VFD- Übungsleiterlizenz.

6.7 VFD-Ausbilder Lehrstufe F (Fahrlehrer) P

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Fahrausbildung für Übungsleiter Fahren
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Ausbilder Lehrstufe F
Vorleistung	VFD-Übungsleiter Fahren VFD-Prüfer Fahren für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren) mehrjährige aktive Tätigkeit als Fahrprüfer Teilnahme als Assistent an mindestens zwei Sichtungen und zwei Übungsleiterprüfungen.
Antrag	Formloser schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch die Prüfungskommission des letzten Assistenzkurses.
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der VFD-Übungsleiterlizenz

6.8

VFD-Ausbilder Lehrstufe S (Saumlehrer)

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Säumerausbildung gemäß der ARPO
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Nachweis/Dokumentation der Tragtierausbildung
Sichtung	Präsentation besonderen Könnens und besonderer Erfahrungen Sichtung durch zwei VFD-Ausbilder Lehrstufe S A/P
Vorleistung	VFD-Übungsleiter Säumen (seit mindestens drei Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als VFD-Säumerausbilder Nachweis über erfolgreiche Ausbildung von fünf VFD-Ausbildungsgängen in mindestens zwei Bereichen der Eingangs- bis Aufbaustufe. Kenntnisse für den Umgang mit allen Equiden.
Antrag	Interessenten stellen dazu einen Antrag beim VFD-Bundessportwart. Der VFD-Landesvorstand, in dem der Interessent Mitglied ist, ist in die Entscheidung einzubinden
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundespräsidiumsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der VFD-Übungsleiterlizenz

6.9 VFD-Ausbilder Lehrstufe S (Saumlehrer) A

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Lehrbefähigung im Bereich der Säumerausbildung für VFD-Übungsleiter Säumen.
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis VFD-Ausbilder Lehrstufe S
Vorleistung	VFD-Übungsleiter Säumen (seit mindestens drei Jahren) mehrjährige aktive Tätigkeit als Säumerausbilder Teilnahme als Assistent bei mindestens einem VFD-Übungsleiterkurs.
Antrag	Formloser schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart Vorschlag durch den Lehrgangsleiter des letzten Assistenzkurses.
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundespräsidiumsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung.
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der VFD-Übungsleiterlizenz.

6.10 VFD-Ausbilder Lehrstufe S (Saumlehrer) P

Ziel	Anerkennung besonderen Könnens, besonderer Erfahrungen und besonderer Prüfbefähigung im Bereich der Säumerausbildung für VFD-Übungsleiter Säumen
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis Saumlehrer VFD-
Vorleistung	VFD-Übungsleiter Säumen VFD-Prüfer Säumen für Grund- und Aufbaustufe (seit mindestens drei Jahren) mehrjährige aktive Tätigkeit als VFD-Saumprüfer Teilnahme als Assistent an mindestens zwei Sichtungen und zwei VFD-Übungsleiterprüfungen.
Antrag	Formloser schriftlicher Antrag mit Qualifikationsnachweisen an den VFD-Bundessportwart. Vorschlag durch die Prüfungskommission des letzten Assistenzkurses.
Ernennung	Die Ernennung erfolgt durch Bundesvorstandsbeschluss, wenn keine Fach- oder Sachgründe dagegensprechen. Ablehnungen bedürfen einer schriftlichen Begründung
Gültigkeit	Die Anerkennung erlischt mit Ablauf der VFD-Übungsleiterlizenz

6.11 VFD-Leistungsabzeichen für Wanderreiter / -fahrer und Säumer

Leistungsabzeichen Junior (bis 14 Jahre)

Reiten / Fahren

20 km	in zwei Tagen	Bronze
40 km	in drei Tagen	Silber
70 km	in fünf Tagen	Gold

Säumen

12 km	in zwei Tagen	Bronze
20 km	in drei Tagen	Silber
40 km	in fünf Tagen	Gold

Leistungsabzeichen

Reiten / Fahren

50 km	in zwei Tagen	Bronze
100 km	in drei Tagen	Silber
200 km	in fünf Tagen	Gold

Säumen

30 km	in zwei Tagen	Bronze
50 km	in drei Tagen	Silber
70 km	in fünf Tagen	Gold

Für alle Leistungsabzeichen gilt:

Der Faktor für Mittelgebirge ist mit 1,4 und im Hochgebirge mit 1,8 zu berechnen.

6.12 VFD-Wanderrittmeister

Ziel	Anerkennung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderreitens
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Wanderrittführerprüfung (seit mindestens fünf Jahren), mehrjährige aktive Tätigkeit als VFD-Wanderrittführer, Förderung des Wanderreitens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke oder ähnliches.
Auszeichnung	Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband oder des zuständigen Landessportwärts mit formlosem schriftlichem Antrag an das VFD-Bundespräsidium
Gültigkeit	unbefristet

6.13 VFD-Wanderfahrmeister

Ziel	Ehrung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Wanderfahrens
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Wanderfahren und / oder VFD-Fahrerpass III mehrjährige aktive Tätigkeit als VFD-Wanderfahrer oder VFD-Fahrtenführer (VFD-Fahrerpass III), Förderung des Wanderfahrens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke oder ähnliches.
Auszeichnung	Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband oder des zuständigen Landessportwärts mit formlosem schriftlichem Antrag an das VFD-Bundespräsidium.
Gültigkeit	Unbefristet

6.14 VFD-Saummeister

Ziel	Ehrung besonderer Erfahrungen und Verdienste im Bereich des Säumens
Mindestalter	30 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft
Vorleistung	VFD-Säumen II mehrjährige aktive Tätigkeit als Säumer oder Saumführer Förderung des Säumens durch Erschließung besonderer Strecken, Verbesserung der Infrastruktur, große Breitenwirkung durch Publikationen, Ausbildungswerke oder ähnliches.
Auszeichnung	Vorschlag durch VFD-Bundessportwart im Einklang mit dem zuständigen Landesverband oder des zuständigen Landessportwärts mit formlosem schriftlichem Antrag an das VFD-Bundespräsidium.
Gültigkeit	Unbefristet

7 Anerkennungen

In den VFD-Anerkennungsverfahren werden Mindestanforderungen definiert für die Anerkennung von

- VFD-Ausbildungsstätten
- VFD-Kids-Betriebe
- Qualifikationen nach früheren VFD-Prüfungsordnungen
- Lizenzen bei artgleichen Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände.

7.1 Anerkennung von VFD-Ausbildungsbetrieben und VFD-Ausbildungszentren

Ziel	Festlegung von Mindestanforderungen für VFD anerkannte Betriebe / Zentren
Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis Anerkennungsvoraussetzungen
Vorleistung	Bewerbung für die gewünschte Anerkennung auf Betrieb oder Zentrum beim zuständigen VFD-Landesverband mit Vorlage von Kopien der unter Voraussetzungen genannten Nachweisen.
Anerkennungsverfahren	Besichtigung des Betriebs und Überprüfung der genannten Voraussetzungen. Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und der Bundesgeschäftsstelle zur Information zu.
Anerkennungsgremium	Ein VFD-Prüfer, ein VFD-Übungsleiter und ein Vorstand des VFD-Landesverbandes oder sein Vertreter. (Hinweis: Lässt ein Vorstandsmitglied eines LV seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes hinzugezogen.) Das Gremium muss aus mind. 2 Personen bestehen, von denen eine, eine Doppelfunktion erfüllt.
Gültigkeit	3 Jahre. Die Verlängerung kann kostenfrei durch einen Prüfer nach dessen Beauftragung durch den zuständigen Landessportwart bei Abnahme einer VFD-Prüfung vor Ort abgenommen oder kostenpflichtig als Einzelabnahme durchgeführt werden. Trifft eine der Voraussetzungen nicht mehr zu, erlischt die Anerkennung automatisch. Schild und Titel sind an den Landesverband zurückzugeben.

Das Anerkennungsverfahren kann auf Antrag des Bewerbers, auch gleichzeitig für mehrere Bereiche, durchgeführt werden. Derzeit ergeben sich die Kombinationsmöglichkeiten: Reiten und/oder Fahren und/oder Voltigieren und/oder Säumen.

7.1.1 VFD-Ausbildungsbetrieb

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Der Leiter des anzuerkennenden Ausbildungsbetriebs muss seine fachliche Eignung nachweisen (VFD-Übungsleiter oder gleichwertige Ausbildung).
- Der Leiter des anzuerkennenden Ausbildungsbetriebs muss VFD-Mitglied sein.
- Die Pferdehaltung muss den aktuellen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen nach Tierschutzgesichtspunkten entsprechen (in der Regel Gruppenauslaufhaltung)
- Der Ausbildungsbetrieb muss Mitglied einer Berufsgenossenschaft sein.
- Die gesetzlich vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften müssen eingehalten werden.
- Neben der gesetzlichen Unfallversicherung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Für Lehrpferde muss ein für den Einsatzbereich ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz bestehen.
- Beim Reiten ist das Tragen von Reitkappen bei minderjährigen Reitern ist auf allen anerkannten VFD-Ausbildungsstätten Pflicht.
- Für die Ausbildung der jeweiligen Fachrichtung müssen geeignete Pferde in einwandfreiem Pflege- und Gesundheitszustand vorhanden sein.
- Für jedes Pferd muss der Nutzung entsprechende passende Ausrüstung in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung stehen.
- Für die Ausbildung notwendige Hilfsmittel müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein (zum Beispiel Reitkappen, Kutschen, Longen, Packsättel).
- Zur Ausbildung geeignete Umgebung (Gelände/Plätze) muss vorhanden sein.
- Die Beanspruchung der Pferde muss ihrem Allgemein- und ihrem Trainingszustand angepasst sein.
- Die Genehmigung der zuständigen Behörde nach §11 Tierschutzgesetz ist dem Anerkennungsgremium vorzulegen.

7.1.2 VFD-Ausbildungszentrum

Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen:

- Der Betreiber muss VFD-Übungsleiter sein
- Es muss mindestens einmal pro Jahr eine Ausbildung nach VFD-ARPO stattfinden.
- Es müssen mindestens 5 Lehrpferde einsatzfähig zur Verfügung stehen
- Ein beheizter Schulungs- und Aufenthaltsraum mit Sanitäranlagen am Hof ist für die Teilnehmer zugänglich.
- Mindestens ein Platz (auch in einer Halle) mit den Mindestmaßen zum Reiten 20x40 Meter und zum Fahren 40x80 Meter kann auf der Anlage für den Unterricht genutzt werden

7.2 VFD-Kids Betriebe

Ziel	Festlegung von Mindestanforderung für VFD anerkannte Kids Betriebe
Mindestalter	21 Jahre
Voraussetzung	VFD-Mitgliedschaft Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis Anerkennungsvoraussetzungen
Vorleistung	Bewerbung für die Anerkennung beim AK Kids mit Vorlage von Kopien der unter Voraussetzungen genannten Nachweisen.
Anerkennungsverfahren	Besichtigung des Betriebs und Überprüfung der genannten Voraussetzungen. Dem Bewerber werden mindestens zwei Unterrichtsthemen vorgegeben und deren praktische und theoretische Durchführung begutachtet. Über das gesamte Anerkennungsverfahren ist ein Protokoll durch das Anerkennungsgremium zu fertigen. Das Ergebnis der Anerkennung und eine Kopie des Protokolls gehen dem Bewerber und der Bundesgeschäftsstelle zur Information zu.
Anerkennungsgremium	Ein VFD-Prüfer, ein VFD-Kids Beauftragter und ein Vorstand des VFD-Landesverbandes oder sein Vertreter. (Hinweis: Lässt ein Vorstandsmitglied eines LV seinen Betrieb anerkennen, wird ein Vorstandsmitglied eines anderen Landesverbandes hinzugezogen.) Das Gremium muss aus mind. 2 Personen bestehen, von denen eine eine Doppelfunktion erfüllen muss.
Gültigkeit	3 Jahre. Die Verlängerung kann kostenfrei durch einen Prüfer nach dessen Beauftragung durch den zuständigen Landessportwart bei Abnahme einer VFD-Prüfung vor Ort abgenommen oder kostenpflichtig als Einzelabnahme durchgeführt werden. Trifft eine der Voraussetzungen nicht mehr zu, erlischt die Anerkennung automatisch. Schild und Titel sind an den Landesverband zurückzugeben.

Anerkennungsvoraussetzungen:

- Fachliche Kompetenz der zuständigen Lehrkraft (VFD-Übungsleiter / Ausbilderlizenz anderer Verbände, Berufsausbildung. z.B. Pferdewirt, werden anerkannt, jedoch nur mit der Prüfung zum Geländerittführer)
- -Qualifizierte Betreuung der Kinder und Jugendlichen muss gegeben sein. Die Kinder werden während des gesamten Aufenthaltes im Betrieb altersentsprechend beaufsichtigt und beschäftigt. Eine sichere Übergabe der Kinder sollte immer gewährleistet sein. Die Aufsichtspflicht während des Aufenthaltes obliegt dem Betriebsinhaber/ Ausbilder sowie seinen Hilfskräften.
- Pädagogische Kompetenz Pädagogische (Berufs)Ausbildung oder Nachweis mindestens dreijähriger Tätigkeit im Bereich der Kinder und Jugendarbeit, z.B. auch das Erteilen von Kinderreitunterricht. (u.a. Inhaber einer Jugendleiterkarte-JU-LEIKA- o.ä.) Nachweis regelmäßiger (mind. alle 2 Jahre) Fortbildungen in (reit-) pädagogischen Themen
- Ausrichtung auf die Sicht der Kinder und Jugendlichen Altersgerechte Konzepte, Spiel und Spaß beim Lernen
- Sichere kindgerechte Ausrüstung und sichere Anlage Sicher eingezäunter Reitplatz/Freigelände, Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Unfallverhütungsvorschriften, Nachweis regelmäßiger Erste-Hilfe-Unterweisung (mind. alle 2 Jahre) für Betriebsleiter/ Ausbilder und Hilfspersonen Für jedes Pferd und jeden Nutzer sind, der Reitweise entsprechend, passendes Sattel- und Zaumzeug und alle weiteren notwendigen Ausrüstungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand vorhanden.
- Beim Reiten sind Helm und festes Schuhwerk Pflicht.
- Positive Lernumgebung Ruhiger Umgang mit Kindern und Pferden, Vermeidung von Störungen und Stress (Management!) kreative altersentsprechende Lernkonzepte Für Kinder und Jugendliche geeignete Pferde und Ponys.
- Pferdegerechte Haltung Die Pferdehaltung hat als Mindestvoraussetzung den aktuellen Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen nach Tierschutzgesichtspunkten zu entsprechen
- Pferde schonende Arbeitsmethoden Die Beanspruchung der Pferde erfolgt mit Rücksicht auf ihren Allgemein- und ihren Trainingszustand. Für Pferde mit Handicaps ist die Bestätigung eines Tierarztes für deren Einsatz erforderlich. Sollten sich im Betrieb Pferde befinden, die ein Handicap haben, welches deren Gebrauch für den Kinderreitunterricht einschränkt oder beeinträchtigt, so sollte den Prüfern eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, inwieweit dieses Pferd noch, schonend und tierschutzgerecht eingesetzt werden darf.

7.3 Anerkennung der Prüfungen nach früheren VFD-Prüfungsordnungen

Alle Pässe und Urkunden, die nach den vorherigen Prüfungsordnungen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit unverändert.

7.4 Anerkennung von Lizenzen artgleicher Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände

Artgleiche Prüfungen anderer Reit- und Fahrverbände sowie der besonderen Qualifikationen können die vorgeschriebenen Lehrgänge und Unterrichtseinheiten ersetzen.

Die Voraussetzungen und Vorleistungen zum angestrebten Ausbildungsziel der ARPO müssen vollständig erfüllt werden.

Die Prüfung muss vollumfänglich abgelegt werden.

Qualifikation	Prüfungsgebühr in €
Eingangsstufe	20,00
Grundstufe	
VFD-Wanderreiten / -fahren	60,00
Alle anderen Grundstufen	30,00
Aufbaustufe	
VFD-Pferdekunde II	30,00
VFD-Geländerittführer	60,00
Alle anderen Aufbaustufen	90,00
Zusatzqualifikation	
VFD-Gemütstest	20,00
VFD-Reitbegleithund und VFD-Damensattelreiten	50,00
Alle anderen Zusatzqualifikationen	80,00
Lehrstufe	
VFD-Assistenten + Sichtung	100,00
VFD-ÜL-Prüfung	200,00
Anerkennung von Betrieben	100,00